

Amtsblatt

des Landkreises Bautzen

Hamtske łopjeno - Wokrjes Budyšin

September 2008

27.09.2008

„Von Zeit zu Zeit“



„Der Sommer ist vorbei...“ – lautet eine Liedzeile in einem recht schnulzigen Schlagertext längst vergangener Jahre. „...doch die Liebe bleibt besteh'n.“, folgt dann als positive Aussage, um das unverbindliche „Heileweltstück“ entsprechend rund zu machen. Der Sommer ist vorbei. Das ist mit dem Blick auf den Kalender und die Wetterlage eine Tatsache. Besteh'n bleibt der Lauf der Zeit, konkret der Jahreszeiten mit ihren natürlichen Funktionen im Sinne des Wortes.

Herbst. Das letzte Korn ist eingefahren, Hackfrüchte werden geerntet. Aber nehmen wir überhaupt noch bewusst Notiz, wo und wie unser täglich Brot zu Stande kommt? Oder reduziert sich unsere Wahrnehmung auf die Diskussionen über Lebensmittelpreise oder Verkehrsbeschränkungen in Leppersdorf bei Protesten der Milchbauern? Handelsübliche Tüten mit Mehl oder Zucker beschweren Papierschleifen, auf denen Kinder das Wort „Danke“ geschrieben haben. Erntedank. So oder ähnlich wie in Königsbrück wer-

den in den Kirchen des ganzen Landes Erntedankfeste gefeiert. Eine schöne Tradition und eine wichtige dazu. Wichtig, weil damit Raum zur Besinnung auf das gelenkt wird, was wir in unserer Gesellschaft kaum noch praktizieren: Dankbarkeit.

Die Fähigkeit, dankbar zu sein für Lebensumstände, die freilich nicht ohne Probleme, aber verglichen mit anderen Zeiten, Regionen und Generationen von Überfluss und vielfältigsten Möglichkeiten gekennzeichnet sind. In einem etwas ersteren Liedtext heißt es dazu:

„Ist das nichts, dass du suchst, dass du zweifelst und fragst?
Ist das nichts, dass du traurig warst und wieder lachst?
Ist das nichts, dass du sagen kannst: „Ich esse mich satt.“
Während irgendwo jemand kein Reiskorn mehr hat.
Ist das nichts, dass du helfen kannst, wenn du nur willst?
Ist das nichts, dass du Seh-

sucht nach irgendwas fühlst, Dass du lebst, wo die Freiheit ein Wort nicht nur ist. Ist das nichts? Ist das nichts? Ist das wirklich nichts?“

Dankbarkeit leben zu wollen, ist eine bewusste Entscheidung. Sie schließt Anerkennen ein. Anerkennen, dass Vieles, was uns umgibt - eben ohne unser eigenes Zutun geschieht- gegeben wird. Den vier „m“, also mäkeln, meckern, madig machen, liegen dem gegenüber allzu oft Ansprüche zu Grunde. Ansprüche, die in der Regel an andere gerichtet sind und sich nicht selten aus Selbstgerechtigkeit speisen.

Der Fernsehjournalist Peter Hahne formulierte zum Thema Dankbarkeit Folgendes:
Danken wirkt Wunder...

„Unser Dorf soll schöner werden.“ Dieser Wettbewerb prämiert gelungene Dorfentwicklungskonzepte. Dabei geht es nicht „nur“ um gut gestaltete Dorfplätze, den Zustand öffentlicher oder privater

Grundstücke und Bauwerke. Nein, bewertet werden auch soziale Kompetenzen und kulturelle Leistungen, insgesamt das bürgerschaftliche Miteinander. Die Gemeinde Nebelschütz wurde auf Europäischer Ebene im niederländischen Koudum, Provinz Friesland, mit einer Goldmedaille geehrt. Herzlichen Glückwunsch!

Die dahinterstehenden Leistungen sind ein Beweis dafür, dass gemeinsame Anstrengungen geeignet sind, gerade den ländlichen Raum erfolgreich in eine perspektivreiche Zukunft zu entwickeln. Damit ist der Erfolg der Nebelschützer Maßstab für die Möglichkeiten im gesamten Landkreis.

Der Sommer ist vorbei, aber der Herbst ist auch eine schöne Jahreszeit. Zeit zum Ernten und Danken. Machen wir das Beste draus.

Ihr
Michael Harig
Landrat



Lausitzer Seenland

Eine Landschaft der Superlative auf dem Weg zur Tourismusregion der Zukunft



Foto: Uwe Hegewald, LMBV



Es sind tatsächlich Superlative, die die Region, die im Norden des Landkreises Bautzen liegt und sich bis nach Brandenburg erstreckt, kennzeichnen. Die größte Landschaftsbaustelle Europas ist gemeint, aus welcher zukünftig das viertgrößte Seengebiet Deutschlands und die größte „künstliche“ Wasserlandschaft Europas entstehen soll.

Der Landschaftswandel – eine Region verändert ihr Aussehen

Derzeit ist der Landschaftswandel, der aus der ehemaligen Braunkohleregion ein attraktives Urlaubs- und Naherholungsgebiet mit verschiedensten Wassersportmöglichkeiten aber auch Angeboten für alle Naturliebhaber machen soll, noch in vollem Gange.

Stillegelegte Tagebaue werden durch den Sanierungsträger, die Lausitzer und Mitteldeutsche Braunkohlverwaltungsgesellschaft (LMBV) ihren zukünftigen Nutzungsarten zugeführt. Das heißt, dass die LMBV ihre Sanierungs- und Baumaßnahmen entsprechend den Bedürfnissen der späteren Nutzer durchführt. Ohne die Unterstützung und Beteiligung zahlreicher Personen und Institutionen, die gemeinsam an der Entwicklung des Lausitzer Seenlandes arbeiten, wäre die Vision der Rekultivierung der ehemaligen Tagebauregion nie in einer solchen Größenordnung umsetzbar gewesen. Die Landesregierungen Sachsens und Brandenburgs sind hier ebenso federführend zu nennen wie die Landkreise und Kommunen, die durch die Bündelung der Interessen in Form von Zweckverbänden an der Umsetzung des Großprojektes einen entscheidenden

Anteil haben.

Im Jahr 2003 erstellte der ZV Elstertal das „Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzept“, die planerische Grundlage für die touristische Entwicklung schlechthin – es definiert die schiffbaren Verbindungen als Alleinstellungsmerkmal für das Lausitzer Seenland und die Schlüsselprojekte für die touristische Entwicklung.

Sanierung und Neugestaltung bedeuten im Falle des Lausitzer Seenlandes, dass die Pumpen, die früher zur Trockenhaltung der Tagebaue dienten, abgestellt wurden. Allein mit dem dadurch wieder einfließenden Grundwasser eine Seenlandschaft entstehen lassen zu wollen, wäre allerdings eine zeitraubende Angelegenheit. Aus diesem Grund wird zusätzlich Oberflächenwasser aus den umgebenden Flüssen zugepumpt. Auch dieser Vorgang benötigt allerdings entsprechend Zeit. Grundlage für eine solche Flutung sind Verbindungen zwischen den einzelnen Seen. Und genau hier liegt die Einmaligkeit der Lausitzer Seenlandschaft. Die Verbindungen wurden und werden seit Beginn der Sanierungsmaßnahmen so geplant und angelegt, dass eine touristische Nutzung dieser langfristig möglich wird.

Es entstanden und entstehen im Kerngebiet des Seenlandes 12 schiffbare Verbindungen, die die Passage von einem zum nächsten See zulassen und damit eine verbundene Seenkette bilden, deren Wasserfläche mehr als doppelt so groß ist wie die der Müritz, dem größten See Deutschlands. Mittlerweile ist die letzte Phase des Sanierungsprozesses erreicht. Ihren endgültigen Wasserstand werden die Seen in Abhängigkeit

der vorhandenen Wasservorräte zur Flutung zu verschiedenen Zeitpunkten erreichen. Dass eine vorherige Nutzung der Seen trotzdem möglich ist, zeigen bereits jetzt zahlreiche Beispiele.

Das Seenkonzept - vielfältige Nutzungsmöglichkeiten bedienen Interessen verschiedenster Art

Schon vor vielen Jahren entstanden mit dem Senftenberger-, Knappen- und Silbersee drei bereits jetzt bei Urlaubern beliebte Erholungsziele des Seenlandes. Über ein Dutzend weitere Seen werden nach Abschluss aller Sanierungs- und Flutungsarbeiten gemeinsam mit diesen Deutschlands jüngste und ungewöhnlichste Ferienregion bilden. Das aktive und sportliche Urlaubserlebnis in einer spektakulären Landschaft mit außergewöhnlichen Angeboten soll dabei im Mittelpunkt stehen. Jeder See erhält im Hinblick auf seine entsprechende Nutzungsmöglichkeit einen eigenen Charakter. Ob Segeln, Tauchen, Schwimmen, Surfen, Bootfahren oder Wasserski - verschiedenste Interessen können bedient werden – bereits jetzt schon. Zu den Besonderheiten werden zukünftig unter anderem Deutschlands erstes Jetbootzentrum am Spree-taler See, der Sportboothafen und die Marina mit schwimmenden Häusern am Geierswalder und Partwitzer See oder etwa der Wasserlandeplatz am Nordufer des Sedlitzer Sees zählen. Natur pur können Besucher am Erika- und Bernsteinsee vorfinden, wo im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes Lausitzer Seenland schützenswerte Lebensräume und seltene Tier- und Pflanzenarten ihren Standort gefunden

haben. Vor allem auch Radfahrer und Reitsportfreunde kommen im Lausitzer Seenland auf ihre Kosten. Um jeden See ist ein weitläufiges Wegenetz entstanden. Diese Rundwege bieten ideale Bedingungen nicht nur zum Radfahren, sondern auch zum Skaten und Spazieren gehen. Mehrere Reiterhöfe halten vielseitige Angebote für alle Reitbegeisterten vor, so unter anderem Military oder Westernreiten sowie Ausflüge zu Pferd durch die Region. Auch Off-Road-Touren mit Jeeps und Quads durch das entstehende Lausitzer Seenland sowie durch ehemalige Tagebaue sind möglich. Ein großflächiges Sport- und Golfresort mit vier unterschiedlichen Golfplätzen, Wellness- und Fitnessangeboten soll die Bandbreite der Möglichkeiten, die das Seenland Urlaubern bietet, zukünftig vervollständigen.

Ein vollständiges Bild entsteht

Die attraktive Umgebung des Seenlandes schließlich rundet das Bild einer Urlaubsregion der Zukunft ab. Vor allem die Stadt Hoyerswerda - das Tor des Lausitzer Seenlandes – besticht durch ihre reizvolle Altstadt und lädt Besucher zum Bummeln durch die liebevoll restaurierten Gassen oder durch den ebenso schönen Zoo der Stadt ein. Der nördliche Teil des Landkreises Bautzen ist auf jeden Fall sowohl für Einheimische als auch für Touristen und Gäste einen Besuch wert. Den Wandel einer Landschaft so hautnah miterleben zu können, wird sicher bei den meisten Besuchern einen bleibenden Eindruck hinterlassen.

(Quelle:
www.lausitzerseenland.de)

Übersichtskarte Seenland (s. S. 4)

Im Westen bilden der Ilse-See und der Senftenberger See eine Einheit. Das wasserbezogene Wohnen, Naherholung, eine Familienorientierung und kulturelle Angebote stehen dabei im Vordergrund.

Die innere Seenkette mit dem Sedlitzer See, dem Partwitzer See und dem Geierswalder See bildet den Kern des Segelreviers, ergänzt durch einen uneingeschränkten Motorwassersport.

Blunoer Südsee und Sabrodter See haben gute Voraussetzungen für das Segeln und bieten sportlich orientierten Ruderern und Kanufahrern ein interessantes Areal, ergänzt durch einen attraktiven Freizeitbereich und verschiedene interessante Formen des Ferienwohnens.

Daran schließt im Südosten mit Neuwieser und Bergener See ein Bereich an, der dem ruhigen naturbezogenen Tourismus vorbehalten ist.

Am Spreetaler See kann sich Extremsport in Form von Jet-Boot-Sportbetrieb ansiedeln.

(Quelle: www.lausitzerseenland.de)

Die Schlüsselprojekte des „Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes“

- schiffbare Verbindungen (Alleinstellungsmerkmal zusammen mit Gestaltungsfreiräumen)
- Wasserwelt Geierswalde
- Tourismus am Bärwalder See / Landschaftskunstprojekt Bärwalder See (jetzt ZV Bärwalder See)
- Jetbootzentrum am Speetaler See

- Erlebniswelt (ehem. Sport- und Golfresort) am Sabrodter See
- Naturschutzgroßprojekt „Lausitzer Seenland“
- Schwimmende Inseln und Solarboote
- Vermarktungskonzept für Gewerbeflächen der Stadt Lauta
- Besucherinformations- und Leitsystem / Touristisches Wegeleitsystem
- Grünes Gewerbe am Scheibensee
- Jugendcamp
- Organisationsstrukturen
- Touristisches Marketingkonzept, Leitbildbrochure und Logo
- jährliche Sportevents
- Industriegebiet Schwarze Pumpe

Schiffbare Verbindungen (Überleiter):

Der Erste Überleiter war der „Barbarakanal“ – Verbindung zwischen Partwitzer und Geierswalder See. Zurzeit im Bau ist der „Überleiter 6“ – Verbindung zwischen dem Partwitzer zum Neuwieser See. Weiterhin sind die Vorbereitungen für den Bau der „Überleiter 7 und 1“ – Verbindung zwischen dem Partwitzer und Neuwieser See sowie Verbindung zwischen dem Sabrodter und Spreetaler See, schon recht weit vorangeschritten. Das wohl spektakulärste Bauwerk wird der „Überleiter 12“ – Verbindung zwischen Senftenberger und Geierswalder See, da der Kanal unterhalb der Schwarzen Elster und der Bundesstraße verlaufen wird. Der erste Spatenstich hierfür ist bereits vollzogen, der überwiegende Teil des Bauwerks liegt jedoch in Brandenburg.



**LMBV startete Stranderschließung am Dreiweiberner See
Kleinod in der Gemeinde Lohsa (Kreis BZ) wird weiter aufgewertet**

Senftenberg. Senftenberg/Weißkollm. Der Erste Spatenstich zur weiteren Stranderschließung des Dreiweiberner Sees wurde am 1. September am Dreiweiberner See auf der Weißkollmer Seite, OT Lohsa, getätigt. Landrat Michael Harig (CDU), der Lohsaer Bürgermeister Udo Witschas (CDU) und LMBV-Koordinator Eckhard Scholz gaben kurze Statements ab. Landrat Harig vom Landkreis Bautzen betonte, dass der künftige Seentourismus nur ein Weg in die Zukunft sein kann: „... diese neuen Seen sind wie ehemals ein rohes Stück Kohle, von der wir früher lebten, und je besser diese gestaltet und genutzt werden, desto besser werden die Lausitzer in Zukunft davon leben können.“ Bürgermeister Witschas verwies auf die Schnelligkeit von der Ideenfindung bis zum Baubeginn. Dennoch „steckt die touristische Entwicklung im Seenland noch in den Kinderschuhen, obwohl die Gemeinde die mehr als zügige touristische Aneignung des Sees durch Gäste und Anwohner anfangs

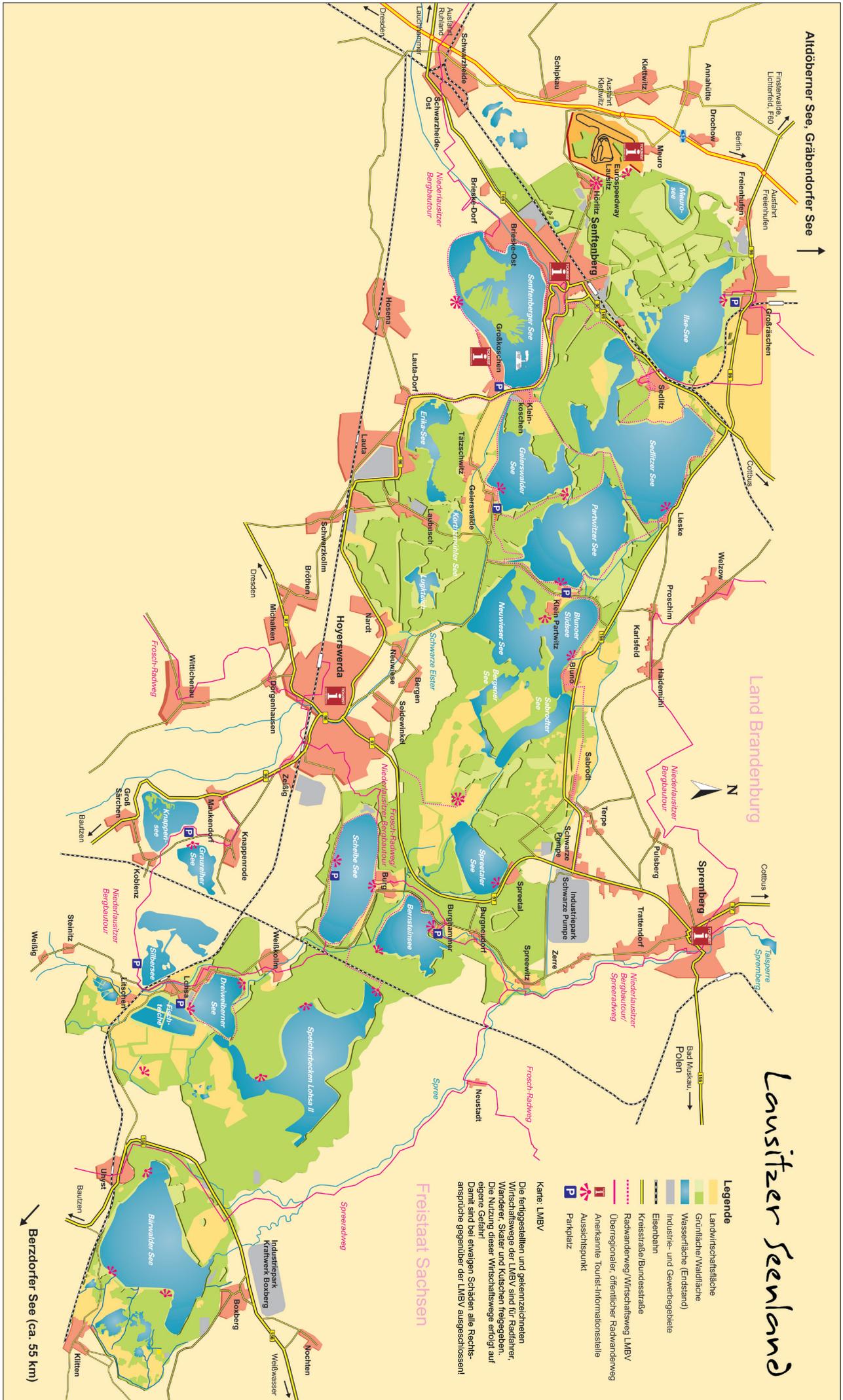
unterschätzt hatte.“ LMBV-Vertreter Scholz wies auf die „bereits vorhandene Fischvielfalt und den regen Anglersport an dem Bergbaufolgesee hin, der bereits eine sehr gute Wasserqualität aufweist: „Die LMBV hat die Hoffnung, dass mit der Projektumsetzung ein Qualitätssprung für die Erholung und Entspannung am See einhergeht.“

Die Baumaßnahme wird im Rahmen der Bergbausanierung als §4-Projekt zur Aufwertung des Folgenutzungsstandarts umgesetzt und durch den Freistaat Sachsen über das Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung finanziert. Die LMBV ist dabei Projektträger. Die Firma EUROVIA Verkehrsbaunion, Niederlassung Cottbus,

fungiert als Bauauftragnehmer. Rund eine halbe Million Euro werden hier am Bergbaufolgesee bis Jahresende unter Projektträgerschaft der LMBV verbaut. Geplant ist die Errichtung von zwei Steganlagen aus Kunststoff sowohl im Bereich Lohsa als auch bei Weißkollm. Es werden zwei Sanitärgebäude errichtet und transportable WC-Anlagen aufgestellt. Kernelemente der Erschließung sind auch der Ausbau der vorhandenen Zufahrten zu den Parkplätzen am See sowie die Errichtung eines Parkplatzes für 42 Pkw im Bereich Lohsa und 81 Pkw im Bereich Weißkollm. In Weißkollm werden zusätzlich noch 25 Caravanstellplätze dazukommen. Der Dreiweiberner See wird als Speicherbecken und auch bereits touristisch in der Naherholung und auch als Angelgewässer genutzt. Er entstand aus dem Restloch des Tagebaus Dreiweibern und wurde von der LMBV von 1996 bis 2002 geflutet. Er hat eine Fläche von rund 286 Hektar und ein Volumen von 35 Mio. Kubikmeter Wasser.



v.l.n.r.: Eckhard Scholz von der LMBV, Landrat Michael Harig, Bürgermeister Udo Witschas



Lansitzer Seenland

- Legende**
- Landwirtschaftsfläche
 - Grünfläche/Waldfläche
 - Wasserfläche (Emsstand)
 - Industrie- und Gewerbegebiete
 - Eisenbahn
 - Kreisstraße/Bundesstraße
 - Radwanderweg/Wirtschaftsweg LMBV
 - Überregionaler, öffentlicher Radwanderweg
 - Auerkammer Tourist-Informationstabelle
 - Aussichtspunkt
 - Parkplatz

Karte: LMBV

Die fertiggestellten und gekennzeichneten Wirtschaftswege der LMBV sind für Radfahrer, Wanderer, Skater und Kutschern freigegeben. Die Nutzung dieser Wirtschaftswege erfolgt auf eigene Gefahr! Damit sind bei etwaigen Schäden alle Rechtsansprüche gegenüber der LMBV ausgeschlossen!

Freistaat Sachsen

Mit dem Ministerpräsidenten unterwegs



v.l.n.r.: Dr.-Ing. Dietmar Metzner (MB-Portatec GmbH), Landrat Michael Harig und Ministerpräsident Stanislaw Tillich

Gemeinsam waren Sachsens Ministerpräsident Stanislaw Tillich und Landrat Michael Harig am 29. August 2008 zu Gast bei Unternehmern im Landkreis Bautzen.

Dazu gehörten die Firma Gerasch GmbH Elektro- und Schalteranlagenbau, deren Referenzliste sich sehen lassen kann. Namhafte Objekte wie z.B. der Flughafen Berlin-Schönefeld wurden von ihr ausgestattet. Anschließend folgte eine Führung durch die RCS GmbH Rail Components and Systems Königsbrück. Mit ihren 280 Mitarbeitern ist die RCS unter anderem kompetenter Systemlieferant für den Schienenfahrzeugbau. Beim Besuch des

Sommerfestes des Fördervereins Architekturmodellbau Via Regia Königsbrück e.V. wurde über die touristische Vermarktung der Via Regia und die Nutzung von Synergieeffekten anderer touristischer Angebote in Sachsen diskutiert.

Letzte Station des Besuches war Schmorkau bei Neukirch. Beim Familienunternehmen MB-Portatec GmbH zeigten sich der Ministerpräsident und der Landrat beeindruckt von den Portalfräsanlagen, mit denen unter anderem auch Airbus Deutschland beliefert wurde. Mit einer kurzen Stippvisite bei der HSI Schmorkau Bad-, Fliesenausstellung und Installation endete der Tag.

2. Sitzung des Bautzener Kreistages



Dr. Wolfram Leunert und Steffen Domschke während der Vereidigung durch Landrat Michael Harig (v.r.n.l.)

Im Verlauf der 2. Sitzung des Bautzener Kreistages hatten die Kreisrätinnen und Kreisräte zahlreiche Personalentscheidungen zu treffen. Unter anderem wurden mit den Kreisräten Udo Witschas (Bürgermeister der Gemeinde Lohsa) und Matthias Pilz (Bürgermeister der Gemeinde Sohland/Spree)-beide CDU die stellvertretenden Landräte gewählt. Sie setzten sich mit deutlicher Mehrheit gegen Henry Nitzsche (Bündnis AFV) und Gerhard Lemm (SPD/Grüne) durch.

Besonderes Augenmerk galt der Wahl der Beigeordneten des Landrates. Steffen Domschke, Dr. Wolfram Leunert sowie Michael König standen zur Wahl. Im Ergebnis schließlich standen Dr. Wolfram Leunert als

1. Beigeordneter und Steffen Domschke als 2. Beigeordneter des Landrates fest. Steffen Domschke leitet zukünftig das Dezernat 2. Es umfasst die Kreisfinanzverwaltung, das Schulamt, das Gebäude- und Liegenschaftsamt sowie das Straßen- und Tiefbauamt. Dr. Wolfram Leunert obliegt die Leitung des Dezernates 4, welches das Kreisentwicklungsamt, das Umweltamt, das Abfallwirtschaftsamt und das Kreisforstamt umfasst.

Beide Beigeordneten sind bereits zuvor in dieser Stellung in den Landratsämtern Kamenz bzw. Bautzen tätig gewesen und setzten sich überzeugend gegen Michael König durch, der sich für beide Beigeordnetenstellen beworben hatte.

Neue Auszubildende im Landratsamt Bautzen

Am 01.09.2008 haben die neuen Auszubildenden zur/ zum Verwaltungsfachangestellten sowie

die Studenten für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst ihre Ausbildung beim Land-

ratsamt Bautzen begonnen. Im Rahmen dieser werden sie verschiedene Fachämter der Land-

kreisverwaltung durchlaufen, um die Abläufe und Tätigkeitsschwerpunkte kennen zu lernen.



Ausbildung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (v.l.n.r.): Markus Winzer, Lisette Helth, Linda Henschel, Anne Baldauf, Landrat Michael Harig



v.l.n.r.: Thomas Barth (Verwaltungsfacha.), Andreas Knopf (Verwaltungsfacha.), Anja Krebs (Verwaltungsfacha.), Philip Sonnenberger (Fachangestellter f. Bäderbetriebe), Landrat Michael Harig, Therese Henschel (Verwaltungsfacha.)

Arbeit und Soziales

Neuer Kreis – neue Strukturen in den Harz IV-Behörden?

Seit 1. August dieses Jahres haben sich mit der veränderten Kreisstruktur manche Aufgabenbereiche des Landratsamtes Bautzen verändert. Mit der Errichtung der Bürgerämter in Bautzen, Hoyerswerda und Kamenz gibt es kompetente Ansprechpartner vor Ort.

Bei den Zuständigkeiten der Hartz-IV-Behörden ändert sich für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises nichts. So sind die Arge in Hoyerswerda, das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen (AfAS) und das Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz (ASZ) weiterhin für sie da.

Das AfAS und das ASZ werden in einem Geschäftsbereich geführt. Geschäftsbereichsleiter ist Herr Michael Pilz. Sitz des Geschäftsbereiches ist Bautzen.

Leistungen an Alg-II-Bezieher sowie Förderungen potentieller Arbeitgeber werden weiterhin von den jeweiligen Behörden nach den bekannten Kriterien und Richtlinien bereitgestellt. Hier gibt es teilweise zu beachtende Unterschiede. Hilfreich ist ein Blick auf die Internetseiten des Landkreises Bautzen – www.landratsamt-bautzen.de. Hier finden sich die Links zu den jeweiligen Behörden mit aktuellen Richtlinien, Hinweisen, abrufbaren Formularen und kompetenten Ansprechpartnern.

Öffnungszeiten des ASZ Kamenz, Fallmanagement sowie Erstberatung mit seinen Außenstellen in Radeberg, Königsbrück, Lauta und Koblenz:

Montag	08:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 13:00 Uhr

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Terminplanung, dass für eine gewissenhafte Antragsbearbeitung eines Erstantrages ca. 1 Stunde Bearbeitungszeit notwendig ist.

Gern vereinbaren die Kolleginnen der Erstberatung einen Beratungstermin.

ASZ Kamenz, Erstberatung
Garnisonsplatz 4
01917 Kamenz

Öffnungszeiten des AfAS Bautzen:

Information Erdgeschoss: Telefon: 03591 - 5251 47101

Montag	08:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr

Information Leistungsgewährung (Kornmarkt 4b): Telefon: 03591 - 5251 47105 / 47106 / 47107

Dienstag	08:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr

Information Eingliederung (Kornmarkt 4): Telefon: 03591 - 5251 55616 / 55617

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Es werden Terminabsprachen mit dem Kundenberater im Tagesdienst oder Ihrem persönlichen Kundenberater empfohlen.

Amt für Arbeit und Soziales,
Kornmarkt 4
02625 Bautzen

Das Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz informiert:

Berufsinformationsveranstaltungen auf der Baustelle Zukunft

Alle Interessierten sind recht herzlich zu folgenden Veranstaltungen eingeladen:

„Naturwissenschaftliche und umwelttechnische Berufe“

Mittwoch, 08.10.2008, 16:00 Uhr

- z.B.: - Bio-/ Ph-/ Ch- und Lacklaborant/ in;
- Fachkraft Abwassertechnik;
- Fachkraft Kreislauf- und Abfallwirtschaft;
- Chemikant/ -in;
- Fachkraft Wasserversorgungstechnik

„Mit Menschen, für Menschen“

Dienstag, 21.10.2008, 10:00 Uhr

- z.B.: - Altenpfleger/ in
- Sozialassistent/ in
- FSJ

„Sicher eine gute Wahl“

Berufliche Perspektiven im Sicherheitsgewerbe

Donnerstag, 23.10.2008, 10:00 – 11:30 Uhr

- z.B.: - Servicekraft für Schutz- und Sicherheit
- Fachkraft für Schutz und Sicherheit

„Alles was fährt – Berufe mit PS“

Dienstag, 28.10.2008, 10:00 Uhr

- z.B.: - Kfz-Mechatroniker/ in
- Fahrzeuglackierer/ in
- Fahrradmonteur/ in
- Zweiradmechaniker/ in
- Automobilkaufmann/ -frau

Über andere Berufsfelder erhalten Sie auf der Baustelle Zukunft ebenfalls Informationen.

Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz

Baustelle Zukunft

Garnisonsplatz 5 (3. Obergeschoss)

01917 Kamenz

Tel.: 03578/ 7871- 17238;

Fax.: 03578/ 7870-17238;

mail: baustelle-zukunft@lra-bautzen.de

Eine Information des Behindertenbeirates der Stadt Hoyerswerda

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen zu folgenden Öffnungszeiten zur Verfügung

Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 - 14:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag 7:30 - 16:00 Uhr

So finden Sie uns:

Behindertenbeirat Stadt Hoyerswerda

Straße des Friedens 27

02977 Hoyerswerda

Tel.: (0 35 71) 60 49 53

Fax: (0 35 71) 60 27 75 7

E- Mail: behindertenbeirat-hy@gmx.de

Frisches Grün im Landkreis – das Kreisforstamt

Mit der Verwaltungsreform einher ging im Landkreis Bautzen eine Neugliederung der Forstorganisation. Während die Landeswaldbewirtschaftung, forstliche Förderung sowie Beratung und Betreuung der Privatwaldbesitzer im neugebildeten Forstbezirk Oberlausitz des Staatsbetriebes Sachsenforst wahrgenommen werden, ist ein breites Spektrum von forstlichen Aufgaben nunmehr bei der Landkreisverwaltung angesiedelt. Dazu wurde zum 1.8.2008 das Kreisforstamt Bautzen gebildet, dessen Sitz sich in Kamenz befindet. 30 Mitarbeiter unter Leitung von Dr. Christoph Schurr arbeiten für den Wald im Landkreis Bautzen. In den Bereichen Waldschutz und Waldentwicklung, Forstaufsicht und Forstpolizei sowie Waldgesetz und Beteiligungen der Träger

öffentlicher Belange sind unsere Spezialisten tätig. Um möglichst nah am Wald, den Waldbesitzern und den Bürgern zu sein, wurden 10 Reviere gebildet, deren Dienstsitze sich zentral in der jeweiligen Region, oft in Gemeindeverwaltungen befinden.

In den Wäldern im Landkreis

- vertreten wir die Interessen der Allgemeinheit am Erhalt, dem Schutz und der Mehrung des Waldes als „Träger öffentlicher Belange“ in Form von Stellungnahmen innerhalb verschiedenster Planungs- und Genehmigungsverfahren.
- unterstützen wir die Ahndung und Verfolgung rechtswidriger Handlungen im Wald.
- überwachen wir den Wald zum Schutz vor tierischen und pflanz-

lichen Schädlingen, und informieren über Möglichkeiten der Vorbeugung, Vermeidung und Beseitigung von Schäden.

- bedienen unsere Waldarbeiter ein hochmodernes Kamerasystem zur frühzeitigen Erkennung von Waldbränden.
- überwachen wir den Handel mit forstlichem Saatgut und Forstpflanzen, damit optimal auf die hiesigen Verhältnisse angepasstes Pflanzgut für neue Baumgenerationen wachsen kann.
- überwachen wir die Regelungen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln im Wald. Sie dienen einem verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der Gewährleistung der biologischen Vielfalt.
- unterstützen wir die Waldbesitzer

bei der Bewältigung von Schäden in Folge von Naturereignissen im Wald (zum Beispiel Stürme, Hochwasser, Blitzschlag).

- informieren wir Waldbesitzer mit dem Ziel, dass die Bewirtschaftung Ihres Waldes gesetzeskonform und ordnungsgemäß erfolgt.
- prüfen und genehmigen wir notwendige Kahlhiebe und Waldumwandlungen und kontrollieren die dabei festgelegten Auflagen. Ob es sich im Einzelfall tatsächlich um Wald handelt, können unsere Mitarbeiter fachkundig feststellen. Dies ist für eine Vielzahl von Planungen wichtig.
- unterstützen und beraten wir Forstbetriebsgemeinschaften.
- Arbeiten wir bei touristischen Konzepten mit.
- weisen wir Reitwege im Wald aus und bewerten Reitschäden.
- stehen insbesondere unsere Revierleiter den Bürgern mit Rat und Tat zur Seite.
- unterstützen wir Schulen im Bereich der Umweltbildung.

Um diese umfangreichen Aufgaben erfüllen zu können, sollen Kontakte zu Partnern vertieft oder aufgebaut werden. Dazu gehören Waldbesitzern Forstbetriebsgemeinschaften, Forstunternehmer, Jagd- und Naturschutzverbände, Naturschutzstationen, Landschulheime und Landschaftspflegeverbände und wissenschaftliche Einrichtungen.

FORSTREVIERE des Landkreises BAUTZEN



0 12 4 6 8 10



Kilometer

— Gemeindegrenze



LANDRATSAMT BAUTZEN
Forstamt
Kreisentwicklungsamt
05.09.2008

Kontakt Kreisforstamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen,
Kreisforstamt,
01917 Kamenz,
Macherstraße 55

Besucheradresse: Kreisforstamt,
01917 Kamenz,
Garnisonsplatz 6

Amtsleiter: Dr. Christoph Schurr

Sekretariat: Frau Silvia Lamster

Telefon: 03578 7871 68001

Fax: 03578 7870 68001

E-Mail: forstamt@lra-bautzen.de

Öffnungszeiten: Mo 08:30 bis 15:00 Uhr
Di 08:30 bis 18:00 Uhr
Mi kein Sprechtag
Do 08:30 bis 18:00 Uhr
Fr 08:30 bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Aktuelles

- Unsere Waldarbeiter haben die Restaurierung des Naturlehrpfades in Grüngräbchen abgeschlossen und sind mit der Markierung von Reitwegen im Raum Bischofswerda beschäftigt.
- Bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe werden die Wälder unseres Landkreises durch 5 Kameras überwacht, um Waldbrände frühzeitig zu erkennen.
- Die Überwachung der Schmetterlingsarten Nonne und Schwammspinner ist abgeschlossen. Im kommenden Jahr ist nicht mit Schäden durch diese Arten zu rechnen.
- In den Fichtenwäldern ist die Gefahr einer Massenvermehrung des Buchdruckers und des Kupferstechers (zwei Borkenkäferarten) sehr hoch. Befallene Bäume müssen rechtzeitig gefällt und aus dem Wald gebracht werden. Ihr Revierleiter berät Sie dazu gern.
- Beim Pilze sammeln bitten wir darum, Waldwege nicht zu befahren und Zufahrten frei zu gehalten.

Terminkalender

09.10.2008, 18:00 Uhr,

Gemeindeverwaltung Bergen:

Informationsveranstaltung für das SPA- Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ sowie die FFH-Gebiete „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ und „Bergbaufolgelandschaft Laubusch“

10.10.2008, 09:30 Uhr,

Berggasthof Nonnenfelsen Jonsdorf bei Zittau:

175 Jahre Vermessung und Forsteinrichtung in der Oberlausitz am Beispiel des Stadtwaldes Zittau

12.10.2008 10:00 Uhr,

Fischereihof Kleinholtscha:

Herbstfest mit einem Stand des Kreisforstamtes

16.10.2008:

Arbeitsgruppe Waldökologie der Euroregion Neisse in Neschwitz

19.10.2008, 10:00 Uhr,

Naturschutzstation Friedersdorf:

Pilze der Teiche, Wiesen und Wälder

08.11.2008, 09:00 Uhr,

Gasthaus „Jägersruh“ in Sohland OT Ellersberg:

Tagung des sächsischen Forstvereins, „Privatwald in der Oberlausitz einschließlich Besuch des Forstmuseums Oberlausitz“

Revier Elsterheide

Wolf-Eckard Burghausen
Telefon: (0175) 7 26 55 07
Dorfstraße 64,
02979 Elsterheide/OT Sabrodt

**Revier Bernsdorf**

Frau Katharina Winkler
Telefon: (0173) 5 75 22 98
Anschrift: Schulstraße 6,
02994 Bernsdorf/OT Straßgräbchen

Revier Königswartha

Herr Dirk Reichel
Telefon: (0175) 2 60 32 19
Anschrift: Bahnhofstraße 4,
02699 Königswartha

**Revier Nebelschütz**

Frau Ute Hänel
Telefon: (0172) 5 98 96 05
Anschrift: Hauptstraße 11A,
01920 Nebelschütz

Revier Königsbrück

Frau Annette Glock
Telefon: (0171) 3 03 62 68
Anschrift: Markt 13,
01936 Königsbrück

**Revier Radibor**

Herr Dietmar Raue
Telefon: (0175) 2 60 32 17
Anschrift: Dorfplatz 29,
02627 Radibor

Revier Kamenz

Herr Rainer Böhme
Telefon: (0174) 3 22 16 16
Anschrift: Garnisonsplatz 6,
01917 Kamenz

**Revier Ohorn**

Herr Uwe Leonhardt
Telefon: (0175) 9 32 91 10
Anschrift: Schulstraße 2,
01896 Ohorn

Revier Bischofswerda

Herr Jörg Kother
Telefon: (0173) 9 24 61 58
Anschrift: Bischofstraße 18,
01877 Bischofswerda

**Revier Cunewalde**

Herr Klaus Riedel
Telefon: (0172) 5 92 88 84
Anschrift: Hauptstraße 19,
02733 Cunewalde

Fördermittel für Selbsthilfegruppen rechtzeitig beantragen

Am 31. Oktober ist der letzte Termin für die Abgabe der Förderanträge
 Der Freistaat Sachsen wird auch im kommenden Jahr Fördermittel zur Unterstützung der Arbeit von Selbsthilfegruppen gewähren.
 Förderfähig sind nach der geltenden „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der sozialen Arbeit“ vom 21. Dezember 2005 die Tätigkeit ehrenamtlich arbeitender Selbsthilfegruppen von Betroffenen sowie von Angehörigen Betroffener in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe.
 Die staatliche Förderung setzt allerdings voraus, dass die Mitglieder der Gruppen sich durch ehrenamtliches Engagement den Problemen der betroffenen Menschen annehmen und eine Verbesserung der Lebenssituation erreichen wollen. Die Gruppen sollten dazu regelmäßig (mindestens einmal im Monat) zusammenkommen.
 Förderfähig sind die Sachausgaben der Selbsthilfegruppen sowie die Honorarkosten für die Vortragenden bei Fortbildungen und Vorträgen.
 Nicht förderfähig sind kulturelle Veranstaltungen wie Weihnachts- und Geburtstagsfeiern oder Exkursionen mit allgemeinen Inhalten.
 Der Freistaat beteiligt sich an der Förderung mit 80 Prozent, der Landkreis mit 10 Prozent und 10 Prozent sind von der Selbsthilfegruppe als Eigenanteil durch Spenden oder Unkostenbeiträge aufzubringen.
 Antragsformulare sowie die Richtlinie zur Förderung können in der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen Bautzen (KISS), Bahnhofstr. 5, 02625 Bautzen und im Sozialamt Bautzen, Macherstr. 55, 01917 Kamenz angefordert werden.
 Die Anträge müssen bis zum 31. Oktober 2008 ausgefüllt und eingereicht werden, um bei der Förderung für das Jahr 2009 berücksichtigt werden zu können.
 Wir bitten auch alle bisher noch nicht erfassten und geförderten Selbsthilfegruppen sich bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) in Bautzen, Bahnhofstraße 5, 02625 Bautzen zu melden.
 Weitere Auskunft erhalten Interessierte unter Tel.: 03591/ 5251 53109 (Frau Schumacher) oder 03591/ 5251 50010 (Herr Köhler).

Treffen der Tumor- und Stomagruppe

Eine Besichtigung des Luftfahrtmedizinischen Instituts in Königsbrück hat für die Gruppe Frau Zickler organisiert. 1995 entstand die Abteilung Flugpsychologie in Königsbrück bei Dresden. Dort wird neben flugphysiologischen Lehrgängen mit „Druckkammerflügen“ in große Höhen auch das High-G-Training der Eurofighter-Piloten in einer der modernsten Hochleistungszentrifugen der westlichen Welt durchgeführt.
 Am Dienstag, den 28. Oktober 2008 treffen sich die Interessierten für einen Rundgang durch das Institut 15.00 Uhr am Eingang Steinborner Str.
Anmeldung bei Frau Gaubitz 035955/ 42268 oder S. Vogel Tumorberatung **03578/ 787 15 31 07 (ACHTUNG! Neue Tel.-Nr.)** bitte bis **17.10.2008**

Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen mit psychischen Störungen

Die nächste Zusammenkunft der Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen mit psychischen Störungen findet **am Dienstag, dem 14. Oktober 2008**, im Landratsamt Bautzen, Gesundheitsamt, Zimmer 257, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, statt.
 Beginn: 17:30 Uhr
 Angehörige oder auch andere Bezugspersonen von Menschen mit psychischen Störungen, die an der Mitarbeit in der Selbsthilfegruppe interessiert sind und an den Zusammenkünften bisher noch nicht teilgenommen haben, sind ebenfalls herzlich eingeladen.
 Auskunft erteilt: Frau Harnack (Sekretariat): (0 35 78) 32 53 36

Hilfe, ich bin zu schüchtern

Selbsthilfegruppe Sozialphobie

Für den Aufbau einer Selbsthilfegruppe Sozialphobie werden Menschen gesucht, die Hemmungen haben im Umgang mit anderen Menschen. Sie geraten dadurch schnell in soziale Isolation. Die Gruppe Gleichbetroffener soll Gelegenheit geben zum Reden, gegenseitiger Unterstützung und damit zur Verbesserung der Lebenssituation beitragen.
 Kontaktaufnahme: KISS- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen Bautzen Tel. 03591/ 525153109

„Kleiner Pieks mit großer Wirkung“ – Impfen lassen, bevor die jährliche Grippewelle kommt – die Saison beginnt jetzt

Jedes Jahr grassiert die Grippe und jedes Jahr könnte die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle niedriger ausfallen, wenn sich die Menschen impfen lassen würden.
 Die Epidemiologen sind sich schon lange darüber einig, dass in Sachen Influenza die Frage nicht mehr lautet, ob eine Epidemie Deutschland heimsucht, sondern wann diese auftritt.
 Auf jeden Fall wird die Grippe unterschätzt. Viele Menschen verwechseln sie mit einem grippalen Infekt oder einer Erkältung. Jedes Jahr sterben 8.000 bis 12.000 Menschen in Deutschland. Die Grippe ist eine der häufigsten Erkrankungen der Atemwege und überträgt sich sehr schnell. Kleine Tröpfchen, die beim Niesen, Husten oder Sprechen entstehen, reichen für die Ansteckung aus. Im Gegensatz zu einer banalen Erkältung, die nach wenigen Tagen wieder verschwindet, bleibt die Virusgrippe länger haften und kann zu ernsthaften Komplikationen wie Lungenentzündung, Entzündung des Herzmuskels, Verstärkung anderer vorhandener Erkrankungen mit gefährlichen Spätfolgen führen.
 Besonders angesprochen sind ältere Bürger (die Sächsische Impfkommission empfiehlt ab 50. Lebensjahr, chronisch Kranke und Personen, die mit vielen Menschen in Kontakt kommen).
 Impfen heißt, einer Krankheit vorzubeugen. Die Influenzaimpfung muss jährlich wiederholt werden, da sich das Virus stetig wandelt und der Impfstoff aktuell auf die Situation jährlich zugeschnitten wird. Die Impfstoffe sind effektiv und gut verträglich. Der Impfschutz beginnt etwa 2 Wochen nach der Injektion und hält mindestens 6 Monate an. Oftmals glauben manche Leute, dass eine Grippeinfektion durch gesunde Ernährung, Sport und Einnahme von Vitamin C vermieden werden kann. Irrtum! Jeder, der sich in diesem Winter wirksam gegen die Virusgrippe schützen will, für den ist es Zeit sich jetzt bei seinem Hausarzt oder Gesundheitsamt impfen zu lassen.
 Bei der Gelegenheit können Sie Ihren Impfstatus überprüfen lassen und ggf. auch die Impfung, die gegen Lungenentzündung empfohlen wird (für Personen über 60 Jahre) mit durchführen lassen.

Das Gesundheitsamt bietet Aktionstage zur Grippeimpfung an allen 3 Standorten zu folgenden Terminen an:

Bautzen	14.10.2008	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Kamenz	02.10. und 09.10.2008	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Hoyerswerda	09.10.2008	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	sowie jeweils donnerstags von	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonstige Impftermine erfragen Sie bitte bei den jeweiligen Standorten unter den Telefonnummern:

Bautzen:	03591/5251-53106
Kamenz :	03578/7871-53101 oder 7871-53418
Hoyerswerda:	03571/45 74 79

Information aus dem Sozialamt:

Zentrale Einwahlnummern zur besseren Erreichbarkeit der Mitarbeiter

Auf Grund der zur Zeit verstärkt anfallenden Anfragen an die Mitarbeiter im Bereich des Sozialamtes wurden zur Absicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit zentrale Einwahlnummern eingerichtet.

Fragen zum Thema:

- Elterngeld / Landeserziehungsgeld (03578) 7871 42043
- Wohngeld (03578) 7871 42044
- Ausbildungsförderung / Bafög (03578) 7871 42045
- Schwerbehindertenrecht (03578) 7871 42046
- Landesblindengeld (03578) 7871 42046

Die Telefonnummern gelten während der Sprechzeiten des Landratsamtes.

Standort: Landratsamt Bautzen / Verwaltungsstandort Kamenz
 Garnisonsplatz 9
 01917 Kamenz

150 Jahre Gewerbeverein Radeberg – Ein Blick zurück

Am 6. September 2008 beging der Radeberger Gewerbeverein sein 150. Jubiläum im Rahmen eines feierlichen Balles im Radeberger Kaisersaal. Geladen waren, neben den Mitgliedern des Gewerbevereins selbst, Gäste aus Wirtschaft und Politik. Aus Anlass des Jubiläums wurde von Goldschmied Schelle eigens eine limitierte Gedenkmünze entworfen und am Ballabend vor Ort auf einer Spindelpresse geprägt. Zusätzlich zu dieser Münze erhielt jeder Gast noch ein ganz besonderes Geschenk – eine Chronik, angefertigt von Hans-Werner Gebauer, die erstmals Einblick in die Entstehungsgeschichte und den Werdegang des Radeberger Gewerbevereins gibt.

Herzlichen Glückwunsch zum 150. Jubiläum an den Gewerbeverein Radeberg!



Goldschmiedemeister Carl Schelle prägte anlässlich der 150-Jahrfeier des Gewerbevereins Radeberg auch für Landrat Michael Harig eine Gedenkmünze.
Foto: Ingo Engemann

Woche der Familie zum Zweiten

Nach den vielfältigen Veranstaltungen im 2007er „Jahr der Familie“ kommt es vom 6. bis 10. Oktober 2008 zu einer zweiten „Woche der Familie“.

Die aktuellen Schwerpunkte der einzelnen Tage ähneln inhaltlich denen des Jahres 2007. Kathleen Fritzsche, die für den Träger der Maßnahme, die Arbeitsgemeinschaft für Familienbildung Bischofswerda e.V., alle Maßnahmen koordiniert, war in den zurückliegenden Wochen bemüht und ist es mit Sicherheit auch noch in den nächsten Tagen, Einrichtungen des ehemaligen Landkreises Kamenz in die Veranstaltungen einzubeziehen.

Die „Woche der Familie“ beginnt am Montag, 6. Oktober, mit einem Familienerlebnistag. In dessen Verlauf findet am Nachmittag ab 15 Uhr eine Wanderung von Königswartha in den Totholzpark nach Caminau statt.

Es folgt am Dienstag, 7. Oktober, ein Seniorentag. Die vielfältigen, über den ganzen Tag verteilten Veranstaltungen dienen der Vermittlung von Lebenserfahrungen der älteren Generation; gleichzeitig sollen sie das generationsübergreifende Miteinander fördern.

Der Mittwoch, 8. Oktober, wurde zum „Beweg-Dich – Beweg-Was-Tag“ erklärt. Gemeinsam mit dem Kreissportbund soll Fairness und Teamgeist im Alltag der Familien, zwischen Eltern und Kindern gefördert werden.

„Familie und Beruf“, das Thema am Donnerstag, 9. Oktober. Kindertagesstätten, Schulhorte und regionale Unternehmen sind aufgerufen, Kindern die Arbeitsplätze oder -stellen näher zu bringen.

„MGH“, das Zauberwort für Freitag, 10. Oktober, den letzten Tag der bevorstehenden Familienwoche. Hier bereiten die MehrGenerationenHäuser Bautzen, Bernsdorf und Hoyerswerda sowie der MehrGenerationenHof in Neukirch/Lausitz ein vielfältiges Programm vor.

Neben diesen abwechslungsreichen thematischen Tagen halten die Kindereinrichtungen in dieser Woche einen sogenannten „Markt der Möglichkeiten“ ab. Dabei erhalten die Eltern einen Überblick über die verschiedensten Möglichkeiten, finanzielle gesellschaftliche Zuschüsse zu erhalten, Tipps für die Erziehung und nicht zuletzt Hilfe bei der Beantwortung von Fragen des Nachwuchses. Die Unterlagen wurden bzw. werden den Kindereinrichtungen in diesen Tagen bereitgestellt.

Bildtext – familie:

Kathleen Fritzsche (vorn rechts) nutzt die Tagungen der Leiterinnen von Kindereinrichtungen im Landratsamt Bautzen, um die Teilnehmerinnen mit dem Anliegen des Marktes der Möglichkeiten vertraut zu machen

Angebote der Schullandheime für die Herbst- und Winterferien

In der Geschäftsstelle/Kinderreisebüro des Schullandheime e.V. des Landkreises Bautzen können Interessenten ab sofort den Ferienkatalog für die Herbst- und Winterferienfreizeiten anfordern.

Für alle Altersgruppen wurden interessante Ferienprojekte geplant, u.a.

vom 27.10.08 – 31.10.08

„Fit for Fun“ Sportcamp in Halbendorf

und das Mittelaltercamp

„In der alten Ritterzeit“ in Sohland.

4 Angebote in den Winterferien, wie das „Harry Potter“-Feriencamp in Sohland und „Im Land der Märchen“ in Halbendorf werden von großem Interesse sein (09.02.09 – 13.02.09)

Auch in Neukirch und Bautzen (16.02.09 – 20.02.09) wird bei Spiel und Sport keine Langeweile aufkommen.

Auch Familienwochenenden in den Schullandheimen finden regen Zuspruch.

4 neue Angebote vom	20.02.09 – 22.02.09 in Sohland
	27.02.09 – 01.03.09 in Halbendorf
	13.03.09 – 15.03.09 in Neukirch und
	11.04.09 – 13.04.09 in Bautzen/Burk

sollen Anregungen für ein erlebnisreiches und unterhaltsames Familienleben geben.

Angebote und Informationen unter:

Schullandheime e.V.

Geschäftsstelle/Kinderreisebüro

Nimschützer Str. 10, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 / 2 22 85 oder 60 16 03

Fax: 03591 / 20 93 64

E-Mail: schullandheime@web.de

Internet: www.schullandheime.de

Herbstfreizeit im Schullandheim Grüngräbchen

Sechs interessante Tage im Schullandheim Grüngräbchen verbringen und dabei „Eine Reise – um die Welt“ erleben.

Wer dazu Lust hat, ist im Schullandheim Grüngräbchen genau richtig. Vom 26.10.2008 – 31.10.2008 findet die Ferienfreizeit unter dem Motto „Eine Reise um die Welt“ für Kinder von 7 – 12 Jahren statt.

Wir besuchen unter anderem die Indianer, hören Indianergeschichten und erproben uns in der Herstellung von Indianerschmuck. Bei einem Bade-spaß im Lausitzbad, könnt Ihr euch auf eine Sonneninsel versetzen lassen. Gemütliche Abende am Lagerfeuer, eine Kinderdisco und vieles andere mehr lässt Euch die Abende bei unserer Weltreise nicht langweilig werden.

Der Teilnehmerbeitrag für die Ferienfreizeit beträgt 99,00€.

Die Anmeldung erfolgt bei Frau Koreng, Jugendamt Bautzen,

Tel: 03591 - 5251 51112.

Schullandheim Grüngräbchen

Königsbrücker Straße 17

01936 Schwepnitz / OT Grüngräbchen

Tel.: 03 57 97 / 7 33 01

Fax: 03 57 97 / 7 06 06

Kartografischer Atlas vom neuen Landkreis Bautzen wird erarbeitet

In Zusammenarbeit mit allen Städten und Gemeinden unseres Landkreises wird der Euroverlag Chemnitz im Jahr 2009 einen kartografischen Atlas über den neuen Landkreis Bautzen herausgeben, wo alle Stadt- und Gemeindepläne mit Straßenverzeichnissen sowie die Landkreiskartografie enthalten sind. Weiterhin enthält dieser Atlas spezifische Angaben zu Wirtschaft und Tourismus und wird deshalb für alle Bürger und Gäste unseres Landkreises ein hilfreicher Wegweiser sein.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES BAUTZEN

Gemäß § 3 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 25.08.2008 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung:

§ 1 Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Bautzen sind der Kreistag und der Landrat. Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.

§ 2 Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzenden.

§ 3 Allgemeine Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 der Kreisausschuss
 der Sozialausschuss
 der Technische Ausschuss
 der Kultur- und Bildungsausschuss
- (2) Der Kreistag bestellt einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Näheres regelt die Satzung des Kreisjugendamtes.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
 im Kreisausschuss 24 Kreisräte
 im Sozialausschuss 22 Kreisräte
 im Technischen Ausschuss 22 Kreisräte
 im Kultur- und Bildungsausschuss 22 Kreisräte
- (4) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen.
- (5) Der Vorsitzende kann den 1. Beigeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, den 2. Beigeordneten mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 5 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbstständig anstelle des Kreistages über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorbereitet werden. Auf Antrag des Landrates oder eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages muss eine Angelegenheit zur Vorberatung an einen beschließenden Ausschuss überwiesen werden.

§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 7 Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 8 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Kreisausschuss ist zuständig für:
 1. Allgemeine Finanzwirtschaft
 Beteiligungen
 Allgemeines Kreisrecht einschließlich Behandlung von Petitionen
 Personalangelegenheiten
 Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
 Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 Allgemeines Ordnungsrecht
 Sorbische Angelegenheiten;
 2. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 75.000,00 € bis zu 350.000,00 € im Einzelfall;
 3. abweichend von § 5 Absatz 2 für die Vorberatung der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Haushalt sind, insbesondere die Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen und die Feststellung der Jahresrechnung;
 4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleich-kommenden Rechtsgeschäfte jeweils bis zum Betrag von 350.000,00 €.
- (2) Der Sozialausschuss ist zuständig für
 Soziale Angelegenheiten einschließlich Senioren- und Behindertenarbeit
 Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Gesundheit und Förderung der Wohlfahrt
 Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
- (3) Der Technische Ausschuss ist zuständig für
 Gebäude und Liegenschaften
 Straßen
 Beschaffungen
 Bau- und Umweltwesen
 Abfallwirtschaft
 Forst- und Landwirtschaft
 Vermessung
 Verkehr

- (4) Der Kultur- und Bildungsausschuss ist zuständig für
 Kulturelle Angelegenheiten/Kulturraum
 Theater, Musikschule und Volkshochschule
 Sport einschließlich nachgeordnete Einrichtungen
 Vereinsförderung
 Schulen/Schulnetzplanung/Schülerbeförderung

§ 9 Wertgrenzen

Den beschließenden Ausschüssen werden - soweit nicht der Landrat nach § 10 zuständig ist - zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Bei einem Betrag von mehr als 500.000,00 € bis 1 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben.
 Für Maßnahmen an Kreisstraßen bei einem Betrag von mehr als 500.000,00 € bis 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung des Bauvorhabens.
 Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang,
2. die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB, Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF von mehr als 500.000,00 € bis zu einer Vergabesumme von 1 Mio. € im Einzelfall und bei Maßnahmen an Kreisstraßen von mehr als 500.000,00 € bis zu 2 Mio. € im Einzelfall.
 Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes,
3. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bei einem Wert von mehr als 25.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
4. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bei einem Restbuchwert von mehr als 25.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
5. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet- und Pachtsumme je Einzelfall von mehr als 50.000,00 € bis 250.000,00 €,
6. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes von mehr als 100.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
7. der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem jährlichen Erbbauzins von 250.000,00 € im Einzelfall,
8. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall,
9. die Gewährung von Stundungen über 6 Monate bei einem Betrag von mehr als 50.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
10. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bei einer Höhe von mehr als 15.000,00 € bis 25.000,00 € im Einzelfall,

§ 10 Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben und die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
- (3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung z.B. bei Verwaltungsangelegenheiten, bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen usw. und die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 2. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Kreissatzungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen festgelegt sind,
 3. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
 4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Vergütungsgruppen TVöD EG 1 – EG 14 oder entsprechender Vergütungsgruppen in anderen Tarifverträgen, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
 - Leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Dezernenten(innen), Amtsleiter(innen) und Geschäftsbereichsleiter(innen). -
 5. die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und anderen vergleichbaren Personengruppen,
 6. die Festsetzung einer Abfindung nach § 4 Abs. 2 S. 2 Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TVsA) bis zum Siebenfachen der letzten Monatsvergütung ohne Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten,
 7. die Entscheidung über den Verzicht auf die Rückforderung einer Abfindung nach § 4 Abs. 2 S. 2 Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TVsA) für den Fall, dass der Beschäftigte Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im maßgeblichen Zeitraum des § 4 Abs. 7 i.V.m. Abs. 6 hat,
 8. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
 9. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
 10. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.) und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
 11. bis zum Betrag von 500.000,00 € im Einzelfall
 - a) die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben,
 - b) die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB, Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF und diesen Verfahren ähnliche Vorgänge. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes,
 12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 75.000,00 € im Einzelfall,
 13. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall,
 14. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bis zu einem Restbuchwert von 25.000,00 € im Einzelfall,
 15. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme je Einzelfall von 50.000,00 €,
 16. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes bis 100.000,00 € im Einzelfall,

Bekanntmachungen - wozjewjenja

17. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000,00 € im Einzelfall,
 18. die Gewährung von Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
 19. der Abschluss derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements,
 20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Gegenstandswert 200.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 75.000,00 € nicht übersteigt,
 21. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann dem Landrat die Entscheidung über höhere Wertgrenzen übertragen werden. Dazu ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich, welcher mindestens das jeweilige Objekt benennt und die erforderlichen Wertgrenzen festlegt.
- (5) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner des Landkreises durch den Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

§ 11 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung bestellt der Kreistag eine(n) hauptamtliche(n) Gleichstellungsbeauftragte(n).
- (2) Der Kreistag bestellt eine(n) Beauftragte(n) für sorbische Angelegenheiten, welche(r) hauptamtlich in der Kreisverwaltung beschäftigt ist.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode eine(n) ehrenamtliche(n) Ausländerbeauftragte(n).
- (4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Behindertenbeirat

- (1) Der Kreistag bestellt einen Behindertenbeirat. Diesem gehören 5 Kreisräte sowie 4 in der Behindertenhilfe erfahrene Einwohner an. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Behindertenbeirats gewählt.
- (2) Die im Kreisgebiet ansässigen Behindertenverbände sind berechtigt, sachkundige Einwohner als Mitglieder des Behindertenbeirats vorzuschlagen.
- (3) Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Der Behindertenbeirat ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Behindertenbeirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse in Fragen des sozialen Netzes (ausreichende Versorgung und Betreuung vornehmlich der Behinderten; Pflege und Pflegestelle, Sicherheit, Dialogpflege zwischen den Generationen). In diesen Angelegenheiten ist vor Beschlussfassung eine Stellungnahme des Beirats einzuholen.
- (5) Das Nähere zum Geschäftsgang des Behindertenbeirats regelt der Landrat durch eine Geschäftsordnung.

§ 13 Seniorenbeirat

- (1) Der Kreistag bestellt einen Seniorenbeirat. Diesem gehören 5 Kreisräte und 4 in Angelegenheiten der Senioren erfahrene Einwohner des Landkreises an. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Seniorenbeirates gewählt.
- (2) Die im Kreisgebiet ansässigen Seniorenvereine, die im Vereinsregister eines Amtsgerichts im Landkreis eingetragen sind und deren satzungsmäßiger Vereinszweck die Wahrnehmung der Interessen der Senioren ist sowie die im Kreisgebiet ansässigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind berechtigt, sachkundige Einwohner als Mitglieder des Seniorenbeirates vorzuschlagen.
- (3) Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse in Fragen der Einbeziehung älterer Bürger in kommunale Gestaltungsprozesse, der aktiven Mitwirkung bei generationsübergreifenden gesellschaftlichen Problemen und bei der Gestaltung bürgerschaftlichen Engagements. In diesen Angelegenheiten ist vor Beschlussfassung eine Stellungnahme des Seniorenbeirates einzuholen.
- (5) Das Nähere zum Geschäftsgang des Seniorenbeirates regelt der Landrat durch eine Geschäftsordnung.

§ 14 Beirat für Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen

- (1) Es wird ein Beirat für Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet. Diesem gehören insgesamt an 14 Mitglieder, davon 7 Kreisräte, 1 Vertreter der Kreishandwerkerschaft, 1 Vertreter der Industrie und Handelskammer Dresden, Geschäftsstelle Bautzen, 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes Kreis Ostsachsen, 1 Vertreter der Marketinggesellschaft Oberlausitz mbH, 1 Vertreter des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., 1 Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände sowie 1 Vertreter der Bildungs- bzw. Beschäftigungsträger des Landkreises Bautzen.
- (2) Die Kreisräte werden vom Kreistag gewählt, die jeweiligen Vertreter der Verbände und Institutionen von diesen entsendet. Der Beirat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Der Beirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den/ die Leiter(in) des Geschäftsbereichs der Optionsbehörden und Arge in Fragen der Umsetzung der Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen.
- (4) Das Nähere zum Geschäftsgang des Beirates regelt der Landrat durch eine Geschäftsordnung.

§ 15 Sorbische Volkszugehörigkeit

- (1) Die im Landkreis lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil der Kreisbevölkerung.
- (2) Die aus dem Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 und dem Gesetz über die Rechte der Sorben (Sächsisches Sorbengesetz) vom 20. Januar 1999 abgeleiteten Aufgaben für den Landkreis Bautzen, insbesondere zur Wahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur, sind in einer gesonderten Satzung festzuschreiben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 24.08.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.12.2005 und die Hauptsatzung des ehemaligen Landkreises Bautzen vom 12.12.2006 außer Kraft.

Bautzen, den 26.08.2008

Michael Harig (Dienstsiegel)
Landrat

Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen

Aufgrund des § 2 Landesjugendhilfegesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1998 (SächsGVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) und des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 25.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

- (1) Die zuständige Dienststelle des Landratsamtes Bautzen führt die Bezeichnung Kreisjugendamt Bautzen.
- (2) Das Kreisjugendamt Bautzen besteht aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen und der Verwaltung des Kreisjugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Dem Kreisjugendamt obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zugewiesenen Aufgaben,
2. die nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben,
3. die fachliche und organisatorische Führung der Einrichtungen der Ganztagsbetreuung (Horte) an den Schulen zur Lernförderung im Landkreis Bautzen und am Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum als nachgeordnete Einrichtungen des Landratsamtes Bautzen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das Kreisjugendamt trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und die Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
- (2) Das Kreisjugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng zusammen und fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.

§ 4 Verwaltung des Kreisjugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßig und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und keine grundsätzlich fachliche und finanzielle Bedeutung haben. Der Jugendhilfeausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgabe der laufenden Verwaltung ausweisen.
- (3) Die Geschäftsstelle des Kreistages bereitet in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kreisjugendamtes die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung vor und fertigt deren Beschlüsse und Empfehlungen aus. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes ist für die fachliche Vorbereitung verantwortlich. Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen des Jugendhilfeausschusses die Festlegungen der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und dessen Ausschüsse.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages Bautzen im Sinne der §§ 37 und 38 SächsLKrO.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der Vorsitzende,
 2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages Bautzen oder an deren Stelle von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 3. 6 Personen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.
- (3) Bei der Wahl der verbleibenden 6 Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Auf die Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 Landesjugendhilfegesetz ist hinzuweisen.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Abs. 1 ist ein Stellvertreter durch den Kreistag zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder deren Stellvertreter nominiert hat, zu wählen.

§ 7 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. der Leiter der Verwaltung des Jugenddamtes oder sein Stellvertreter,
 - b. die für den Geschäftsbereich zuständige Dezernentin oder ihr Stellvertreter,
 - c. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
 - d. ein Vertreter der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit
 - e. ein Vertreter aus dem Bereich der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
 - f. ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
 - g. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion nach § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
 - h. zwei Vertreter der katholischen Kirche (Bistum Görlitz Dekanat Görlitz-Wittichenau / Bistum Dresden-Meißen Dekanat Bautzen), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
 - i. zwei Vertreter der evangelischen Kirche (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Kirchenbezirke Bautzen und Kamenz / Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Kirchenkreis Hoyerswerda), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
 - j. die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,

Bekanntmachungen - wozjewjenja

- k. im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Vertreter der sorbischen Bevölkerung, der von der Domowina Bund Lausitzer Sorben e.V. bestimmt wird,
 - l. ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege,
 - m. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfeverbund" im Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII.
- (2) Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
 - (3) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entscheidende Stelle zu benennen.
 - (4) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe
- (2) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor jeder Beschlussfassung der Vertretungs-körperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Kreisjugendamtes ein Anhörungsrecht. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im besonderen Einzelfall;
 2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich des Kreisjugendamtes sowie Entscheidungen im besonderen Einzelfall;
 3. Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung; Begleitung des Planungsprozesses unter frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag;
 4. Übertragung von Einrichtungen und Diensten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an privatrechtliche Leistungserbringer, sofern die Voraussetzungen des SGB VIII erfüllt sind;
 5. Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
 6. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien;
 7. Erörterung aktueller Problemlagen und Entwicklung von Problemlösungen;
 8. Entwicklung der Vernetzung und Koordinierung der bestehenden Einrichtungen und Dienste;
 9. Aufstellen der Vorschlagslisten für Jugendschöffen gemäß § 35 JGG

§ 9 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates (§ 3 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz).
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch fünfmal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Kreisjugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 10 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Dieser wird durch den Jugendhilfeausschuss gewählt. Der Unterausschuss sollte nicht mehr als 7 Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die der beratenden Mitglieder zu übersteigen.
- (3) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.
- (4) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen des Jugendamtes Kamenz, vom 24.08.2004, die Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen vom 11.06.1999, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisjugendamtes vom 08.11.2006 und die Satzung des Jugendamtes Hoyerswerda vom 28.09.1999 außer Kraft.

Bautzen, den 26.08.2008

Michael Harig

Landrat

(Dienstsiegel)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 19 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19.Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 25.08.2008 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Ehrenamtlich für den Landkreis Bautzen Tätige erhalten eine Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis Bautzen Tätige erhalten für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz wird entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme gestaffelt und auf den Höchstbetrag entsprechend des Durchschnittssatzes für mehr als sechs Stunden begrenzt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €
- (3) Soweit kein Verdienstausfall besteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunden vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes zwei bleiben unberührt.
- (4) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengenommen den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (6) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber die Hälfte der Sitzungsdauer erstreckt.
- (7) Die Zahlung der Entschädigung wird im, auf die Inanspruchnahme durch ehrenamtliche Tätigkeit folgenden Monat, vorgenommen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Kreistagsausschüsse wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung gemäß § 2 eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) einen monatlichen Grundbetrag von 50,00 €
 - b) für die Teilnahme an Kreistagssitzungen ein Sitzungsgeld von 75,00 € je Sitzung
 - c) für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsausschüsse oder anderer eingerichteter Gremien ein Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzung.
- (3) Sonstige Mitglieder der Kreistagsausschüsse, der Beiräte und sachkundige Bürger, die in diesen Gremien tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je teilgenommener Sitzung. Dies gilt nicht für beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Beirates für Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen, die diese Tätigkeit im Rahmen ihrer dienstlichen oder beruflichen Pflichten wahrnehmen. Satz 2 findet entsprechende Anwendung für Mitglieder der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt; es sei denn, die Sitzungen finden an unterschiedlichen Orten statt.
- (5) Reisekostensatz wird auf Nachweis für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, Beiräte und anderer Gremien entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes in der zum Zeitpunkt der Teilnahme gültigen Fassung gewährt. Personen mit Behinderung, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, ist zusätzlich die Differenz zu den tatsächlichen Kosten zu erstatten. Nachweise über die tatsächlichen Kosten und über die Behinderung sind in der Geschäftsstelle des Kreistages vorzulegen.
- (6) Folgende Funktionszulagen werden gewährt:

a) ehrenamtliche Stellvertreter der Landrats	50,00 €
b) Fraktionsvorsitzende	75,00 €

 Die Zulagen werden unabhängig vom Beginn oder Ende einer Tätigkeit monatlich gewährt.
- (7) Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 c und Abs. 3 wird auch an Personen gezahlt, die im Auftrag des Kreistages oder eines Ausschusses an den Beratungen von Verbänden oder Vereinen teilnehmen, soweit diese keine eigene Entschädigungsregelung für diese ehrenamtliche Tätigkeit getroffen haben.
- (8) Die Aufwandsentschädigung, die Funktionszulage und das Sitzungsgeld werden bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das zurückliegende Quartal gezahlt.
- (9) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend, wobei sich die nachgewiesene Teilnahme an Kreistagssitzungen auf mindestens zwei Stunden, bei allen anderen übrigen Sitzungen auf mindestens eine Stunde erstreckt.
- (10) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder sonstiger Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 10,00 € des monatlichen Grundbetrages für jede versäumte Sitzung.
- (11) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (12) Es werden monatliche Aufwandsentschädigungen an folgende ehrenamtlich Tätige gewährt:

a) Ausländerbeauftragter	400,00 €
--------------------------	----------

Bekanntmachungen - wozjewjenja

b) Patientenführer 200,00 €

- (13) Personen, die als Mitglieder des Landtages oder des Bundestages pauschale Aufwandsentschädigungen und Fahrgeld beziehen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 5 Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, ihre Fraktionssitzungen in den Beratungsräumen des Landratsamtes durchzuführen. Die Termine sind der Geschäftsstelle Kreistag rechtzeitig, mindestens sieben Werktage vorher, mitzuteilen.
- (2) Die Fraktionen erhalten für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder nach folgendem Berechnungsmodus:
Jede Fraktion erhält einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 500,00 €.
Des Weiteren erhält jede Fraktion einen Gesamtjahresbetrag von 15 Cent je Einwohner des Landkreises nach den Erhebungen des Statistischen Landesamtes mit Stand 31.12. des jeweiligen Vorjahres abzüglich des Grundbetrages im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder zur Gesamtanzahl der Kreistagsmitglieder.
- (3) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 31 a SächsLKrO zu beachten.

§ 6 Reisekostensatz / Aufwandsersatz

- (1) Bei genehmigten Verrichtungen außerhalb des Kreisgebietes im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 oder § 4 einen Reisekostensatz in entsprechender Anwendung des sächsischen Reisekostengesetzes in der zum Zeitpunkt der Verrichtung gültigen Fassung.
Die Genehmigung der Verrichtung erteilt der Landrat.
- (2) Für die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Kreistages oder seiner Gremien geladen werden, gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 24.08.2004 und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des ehemaligen Landkreises Bautzen vom 20.10.2004, geändert mit Satzung vom 20.06.2006 außer Kraft.

Bautzen, den 26.08.2008

Michael Harig

Landrat

(Dienstsiegel)

Satzung des Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer

Der Kreistag des Landkreises Bautzen hat aufgrund von § 24 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienst und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 23. Juli 2004 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 9/2004) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 und § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) (SächsGVBl. Nr.9 vom 21. Oktober 2005) im Zusammenhang mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kreisbrandmeister (KrbMVO) mit der Änderung vom 23. August 1994 (SächsGVBl. S. 1555) und den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigungen der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. Nr. 2) vom 24. Februar 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Kreisbrandmeister und Stellvertreter

- (1) Zur Lösung der dem Landkreis Bautzen obliegenden Aufgaben im Brandschutz werden ein Kreisbrandmeister und sechs Stellvertreter bis zum 31. 12. 2010 durch den Kreistag Bautzen bestellt. Diese erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter nehmen die feuerwehrtechnischen Aufgaben des Landkreises nach der Verordnung des SMI über die Kreisbrandmeister (KrbMVO) vom 02.09.1993, wahr. Im Übrigen gilt § 79 Abs. 1 SächsBRKG.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister

- (1) Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter erhalten als feuerwehrtechnische Bedienstete eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister beträgt als Grundentschädigung monatlich 300,00 EUR. Zusätzlich wird für jede Gemeindefeuerwehr (je politische Gemeinde) im Landkreis Bautzen ein Zuschlag von 2,60 EUR gewährt.
- (3) Über die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 hinaus werden dem Kreisbrandmeister die Auslagen für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstkleidung erstattet.
- (4) Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Zur Wahrnehmung der dem Kreisbrandmeister und seinen Stellvertretern nach § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben werden Einsatzleit- bzw. Kommandowagen unentgeltlich überlassen. Sie erhalten zur Alarmierung und Kommunikation Funkmeldeempfänger und Diensthandys.
- (6) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind die mit den Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters beträgt als Grundentschädigung monatlich 250,00 EUR. Zusätzlich wird für jede Gemeindefeuerwehr im Inspektionsbereich eines Stellvertreters des Kreisbrandmeisters ein Zuschlag von 2,60 EUR gewährt.
Erhöht sich der Umfang der mit dem Amt verbundenen Tätigkeit durch die selbständige Wahrnehmung einzelner fachspezifischer Aufgaben im Landkreis Bautzen oder weiterer übertragener Aufgaben nach Bestätigung durch den zuständigen Dezernenten wird jeweils ein Zuschlag von 50,00 EUR gewährt.
- (8) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Kreisbrandmeisters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisbrandmeister. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 2 berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 7 anzurechnen. Zuvor ist die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 3 Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer

- (1) Zur Lösung der dem Landkreis Bautzen obliegenden Aufgaben im Brandschutz gemäß § 7 Abs. 1 Punkt 3 und Abs. 3 des SächsBRKG sowie § 3 Abs. 3 SächsFwVO werden Ausbilder für die Ausbildung von Truppmännern, Truppführern, Maschinisten, Sprechfunkern, Atemschutzgeräteträgern, Motorkettensägeführern, Jugendfeuerwehrarbeit, Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr, Bahnunfälle Stufe 1 und Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen eingesetzt.
Diese erfüllen die Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Zur Unterstützung der Ausbilder können befähigte Spezialkräfte der Feuerwehr oder ehrenamtlich Tätige anderer Hilfsorganisationen als Helfer hinzugezogen werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder der Feuerwehr sind die Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung sowie die Bestellung durch den Kreisbrandmeister. Für den Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen ist diese Regelung analog anzuwenden.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder beträgt 11,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, für die Helfer der Ausbilder 5,50 EUR je Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Kreisausbildern abhalten. Der § 2 Abs.4 gilt entsprechend.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 2 erfolgt monatlich. Dies gilt auch für Teilbeträge solcher Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Monat besteht. Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder und deren Helfer sowie der Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen wird nach Abschluss des jeweiligen Lehrganges auf der Grundlage eines vor Beginn des Lehrganges bestätigten Ausbildungsplanes sowie nach Einreichung der jeweils gültigen und kompletten Abrechnungsunterlagen gezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage (ASÜ) im Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) mit den Standorten Bischofswerda und Kamenz

- (1) Die Aufwandsentschädigung für das Bedienpersonal der ASÜ im FTZ beträgt je Stunde (60 Minuten) 13,80 Euro. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit dem halben und darüber hinausgehende mit dem vollen Stundensatz vergütet.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist die Bestellung zum Anlagenbediener der ASÜ sowie der bestätigte Ausbildungsplan durch den Kreisbrandmeister.
- (3) Wird die ASÜ im Rahmen der kreislichen Ausbildung zum Atemschutz-geräteträger genutzt, kommt die Entschädigung für Ausbilder bzw. deren Helfer entsprechend § 4 dieser Satzung zur Anwendung.

§ 6 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Beruflich selbstständige Kreisbrandmeister und beruflich selbstständige Stellvertreter können auf Antrag vom Landkreis Bautzen Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung erhalten.
Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum TVöD. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 7 Dienstreisekosten

- Die Erstattung der Dienstreisekosten des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter, der Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer, der Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen und des Bedienpersonals der ASÜ richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sächsischen Reisekostengesetz (VwV-SächsRKG).
Sie ist nicht Bestandteil der in dieser Satzung genannten Aufwandsentschädigung.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung zur Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter sowie der Kreisausbilder und der Helfer der Kreisausbilder des Landkreises Kamenz in der Fassung vom 8. Mai 2002
 - Satzung des Landkreises Bautzen über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Kreisausbilder und ihre Helfer in der Fassung vom 12. November 2001.

Bautzen, den 26.08.2008

Michael Harig

Landrat

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) i. V. m. § 9 Abs. 1 bis 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über den Antrag der Gemeinde Wachau im Rahmen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Kraftwerk Leppersdorf“ (vB-Plan KWL) über die Erteilung einer Umwandlungserklärung nach § 9 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Der Gemeinderat Wachau hat in seiner Sitzung am 17.09.2008 den Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Kraftwerk Leppersdorf“ (vB-Plan KWL) mit Begründung und Umweltbericht, einschließlich der darin enthaltenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Waldumwandlung, in der Fassung vom 08.09.2008 gebilligt und ihn zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Gemeinde Wachau hat diesen gebilligten Entwurf des vB-Plan KWL am 18.09.2008 beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt eingereicht und eine Umwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG beantragt, da von dem Plan 3,19 ha Wald betroffen sind.

Das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt ist nach § 9 i. V. m. § 37 Abs. 2 SächsWaldG die für die Erteilung der Umwandlungserklärung für Wald zuständige Behörde. Das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt stellt nach § 3a UVPG unter Berücksichtigung früherer Vorhaben am Standort des vB-Plan fest, dass mehr als 10 ha Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart überführt werden soll. Für das Waldumwandlungsvorhaben von einer Größe über 10 ha besteht nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 SächsUVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 17.2.1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Verfahren wird nach § 14 n UVPG als gemeinsames Verfahren durchgeführt. Die Unterlagen zur UVP-Waldumwandlung sind daher in den Umweltbericht integriert. Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens über die Erteilung der Umwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG. Die Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung nach § 8 SächsWaldG vorliegen. Kann die Waldumwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der vB-Plan KWL nicht genehmigt werden.

Der Entwurf des vB-Plan KWL mit integriertem Grünordnungsplan, mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht sowie der in den Umweltbericht integrierten Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung, Geotechnischer Bericht, Geotechnisches Gutachten, Schornsteinhöhenberechnung, Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche, Bericht über die Anwendbarkeit der 12. BImSchV und Auswirkungsbetrachtung bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, Berechnung der Lärmimmissionen an der Wohnbebauung, Ermittlung und Berechnung der Geräuschimmissionen sowie Ausarbeitung von generellen Schallschutzmaßnahmen und Leistungsfähigkeitsuntersuchung des Verkehrsknotens S95/An den Breiten wird

vom Dienstag, dem 07.10.2008 bis einschließlich Donnerstag, den 06.11.2008

im Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt in 01917 Kamenz, Garnisonsplatz 6 während der Dienstzeiten (Mo: 08:30 – 15:00 Uhr, Di: 08:30 – 18:00 Uhr, Do: 08:30 – 18:00 Uhr, Fr: 08:30 – 13:00 Uhr), in der Gemeindeverwaltung Wachau, in 01454 Wachau, Teichstr. 4 während der Dienstzeiten (Mo: 09:00 – 12:00 Uhr, Di: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Do: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Fr: 09:00 – 12:00 Uhr) und in der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Stadtbauamt in 01900 Großröhrsdorf, Adolphstr. 18 während der Dienstzeiten (Mo: 08:30 – 13:00 Uhr, Di: 08:30 – 13:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr, Do: 08:30 – 13:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr, Fr: 08:30 – 13:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Stellen der Gemeinde Wachau, der Stadt Großröhrsdorf oder beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt Einwendungen gegen den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag der Gemeinde Wachau und die Stellungnahmen der Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, am 01.12.2008 um 10:00 Uhr in (Ort, Adresse) erörtert (Erörterungstermin). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erheben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung bereits über den Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Harig
Landrat

Amtliche Bekanntmachung der

Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH

Nach § 14 Abs. 5 ihres Gesellschaftsvertrages ist die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH verpflichtet, die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2007 im Amtsblatt des Landkreises Bautzen zu veröffentlichen. Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Steinebach & Partner GmbH wurde für das Wirtschaftsjahr 2007 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, der hier auszugsweise gedruckt wird:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH bei einer Bilanzsumme von EUR 334.572,17 und einem Jahresüberschuss von EUR 5.860,15 für das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht der Gesellschaft zum 31. Dezember 2007 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Tschirnerstraße 14 a, 02625 Bautzen, im Sekretariat des Geschäftsführers in der Zeit vom 29.09.2008 bis 13.10.2008 öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt jeweils Montag bis Freitag von 08:00 – 16:30 Uhr.

Gemeinsame Öffentliche Bekanntmachung

- 1 der Gemeinde Wachau gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die zweite öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kraftwerk Leppersdorf“ (vB-Plan KWL)
- 2 des Landratsamtes Bautzen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) i. V. m. § 9 Abs. 1 bis 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über den Antrag der Gemeinde Wachau im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kraftwerk Leppersdorf“ über die Erteilung einer Umwandlungserklärung nach § 9 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)
- 3 des Landratsamtes Bautzen über den Erörterungstermin für die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung

Der Gemeinderat Wachau hat in seiner Sitzung am 17.09.2008 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kraftwerk Leppersdorf“ (vB-Plan KWL) mit Begründung und Umweltbericht, einschließlich der darin enthaltenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Waldumwandlung, in der Fassung vom September 2008 gebilligt und ihn zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der vB-Plan KWL sieht die Errichtung eines Ersatzbrennstoffheizkraftwerkes östlich neben dem Industriegebiet Leppersdorf, unmittelbar am Anschluss an das bestehende Milchwerk vor. Die Gemeinde Wachau hat diesen gebilligten Entwurf des vB-Plan KWL am 18.09.2008 beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt eingereicht und eine Umwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG beantragt, da von dem Plan 3,19 ha Wald betroffen sind.

Das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt ist nach § 9 i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG und nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz die für die Erteilung der Umwandlungserklärung für Wald zuständige Behörde. Das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt stellt nach § 3a UVPG unter Berücksichtigung früherer Vorhaben am Standort des vB-Plan fest, dass mehr als 10 ha Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart überführt werden sollen. Für das Waldumwandlungsvorhaben von einer Größe über 10 ha besteht nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 SächsUVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 17.2.1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Verfahren wird nach § 14 n UVPG als gemeinsames Verfahren durchgeführt. Die Unterlagen zur UVP-Waldumwandlung sind daher in den Umweltbericht integriert. Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens über die Erteilung der Umwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG. Die Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG ist ein Verwaltungsakt und darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung nach § 8 SächsWaldG vorliegen. Kann die Waldumwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der vB-Plan KWL nicht beschlossen und genehmigt werden.

1. Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kraftwerk Leppersdorf“

Der Entwurf des vB-Plan KWL mit integriertem Grünordnungsplan, mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht sowie der in den Umweltbericht integrierten Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung, Geotechnischer Bericht, Geotechnisches Gutachten, Schornsteinhöhenberechnung, Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche, Bericht über die Anwendbarkeit der 12. BImSchV und Auswirkungsbetrachtung bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, Berechnung der Lärmimmissionen an der Wohnbebauung, Ermittlung und Berechnung der Geräuschimmissionen sowie Ausarbeitung von generellen Schallschutzmaßnahmen und Leistungsfähigkeitsuntersuchung des Verkehrsknotens S95/An den Breiten wird

vom Dienstag, dem 07.10.2008 bis einschließlich Donnerstag, den 06.11.2008

im Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt in 01917 Kamenz, Garnisonsplatz 6 während der Dienstzeiten (Mo: 08:00 – 16:00 Uhr, Di: 08:00 – 18:00 Uhr, Do: 08:00 – 18:00 Uhr, Fr: 08:00 – 13:00 Uhr),

in der Gemeindeverwaltung Wachau, in 01454 Wachau, Teichstr. 4 während der Dienstzeiten (Mo: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Di: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Mi: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Do: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Fr: 09:00 – 12:00 Uhr) und

in der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Stadtbauamt in 01900 Großröhrsdorf, Adolphstr. 18 während der Dienstzeiten (Mo: 08:30 – 13:00 Uhr, Di: 08:30 – 13:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr, Do: 08:30 – 13:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr, Fr: 08:30 – 13:00 Uhr)

öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kraftwerk Leppersdorf“ können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Stellen der Gemeinde Wachau in 01454 Wachau, Teichstr. 4, der Stadt Großröhrsdorf, Stadtbauamt in 01900 Großröhrsdorf, Adolphstr. 18 oder beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt in 01917Kamenz, Garnisonsplatz 6 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum vB-Plan KWL können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

2. Öffentliche Auslegung zur Umweltverträglichkeitsprüfung -Waldumwandlung

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung sind in den Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kraftwerk Leppersdorf“ integriert. Diese Unterlagen und die unter 1. genannten Unterlagen werden

vom Dienstag, dem 07.10.2008 bis einschließlich Donnerstag, den 06.11.2008

im Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt in 01917 Kamenz, Garnisonsplatz 6 während der Dienstzeiten (Mo: 08:00 – 16:00 Uhr, Di: 08:00 – 18:00 Uhr, Do: 08:00 – 18:00 Uhr, Fr: 08:00 – 13:00 Uhr),

in der Gemeindeverwaltung Wachau, in 01454 Wachau, Teichstr. 4 während der Dienstzeiten (Mo: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Di: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Mi: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Do: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Fr: 09:00 – 12:00 Uhr) und

in der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Stadtbauamt in 01900 Großröhrsdorf, Adolphstr. 18 während der Dienstzeiten (Mo: 08:30 – 13:00 Uhr, Di: 08:30 – 13:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr, Do: 08:30 – 13:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr, Fr: 08:30 – 13:00 Uhr)

öffentlich ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben Waldumwandlung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Stellen der Gemeinde Wachau in 01454 Wachau, Teichstr. 4, der Stadt Großröhrsdorf, Stadtbauamt in 01900 Großröhrsdorf, Adolphstr. 18 oder beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt in 01917 Kamenz, Garnisonsplatz 6 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Erörterungstermin für die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag der Gemeinde Wachau auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG und die Stellungnahmen der Behörden hierzu werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am Montag, dem 01.12.2008 um 10:00 Uhr

in der Turnhalle Leppersdorf, August-Bebel-Straße 4b, 01454 Wachau (Erörterungstermin)

erörtert. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erheben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung bereits über den Erörterungstermin benachrichtigt, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Harig
Landrat

Künzelmann
Bürgermeister

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Der Kreistag Bautzen hat in seiner konstituierenden Sitzung am 25. August 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 1/001/08

Der Kreistag stellt fest, dass für Frau Kerstin Otto – CDU – ein Hinderungsgrund nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 SächsLKrO vorliegt.

Gemäß § 30 Abs. 1 SächsLKrO in Verbindung mit § 22 Abs. 4 SächsKomWG rückt als festgestellte Ersatzperson Herr Fabian Löpelt – CDU – nach.

Beschluss 1/002/08

Der Kreistag erkennt den von Herrn Frank Ertel – NPD – vorgebrachten Grund als wichtigen Grund für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 16 SächsLKrO an. Gemäß § 30 Abs. 1 SächsLKrO in Verbindung mit § 22 Abs. 4 SächsKomWG rückt als festgestellte Ersatzperson Herr Frank Lüdke – NPD – nach.

Beschluss 1/003/08

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung).

Beschluss 1/004/08

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Bautzen.

Beschluss 1/005/08

Der Kreistag Bautzen beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse.

Beschluss 1/006/08

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung).

Beschluss 1/007/08

Der Kreistag beschließt die Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen.

Beschluss 1/008/08

Gemäß § 32 Abs. 2 SächsLKrO beschließt der Kreistag den Terminplan für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2008, 2. Halbjahr. Sitzungsort ist Bautzen. Sitzungsbeginn ist jeweils 17:00 Uhr.

Beschluss 1/009/08

- Der Kreistag beschließt
1. die Überprüfung der Kreisräte des Kreistages Bautzen und der Mitarbeiter der Kreisverwaltung hinsichtlich offizieller bzw. inoffizieller Mitarbeit für das MfS/AfNS der ehemaligen DDR auf Grundlage des Stasi-Unterlagengesetzes.
 2. die Bildung einer Bewertungskommission. Der Landrat ist Vorsitzender. Der Kreistag wählt aus jeder Fraktion einen Vertreter in die Bewertungskommission.
 3. die Verfahrensweise zu den Ergebnissen der Überprüfung.

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 17. September 2008 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ am 14.10.2008 um 14.00 Uhr im Landratsamt Bautzen, Außenstelle Kamenz, Raum E70, Macherstraße 55, 01917 Kamenz stattfindet.

Öffentlicher Teil

- TO 1: Feststellung Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle, Begrüßung neuer Verbandsrat
- TO 2: Vorstellung Eilbeschluss Eil01/08, Erhöhung Kaufpreis Stützpunkt Scado
- TO 3: Beschluss 08/08 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- TO 4: Beschluss 09/08 Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- TO 5: Haushaltsentwurf 2009
- TO 6: Beschluss 10/08 Entlastung Herr Heinrich als Vertreter des ZV Elstertal in der TGG e.V.
- TO 7: Beschluss 11/08 Erhöhung Kosten Grunderwerb Koschendam 2009/2010
- TO 8: Sachstand IGA-Bewerbung 2017
- TO 9: Beschluss 12/08 §4-Antragsübernahme Schiffsanleger Geierswalde
- TO 10: Vorstellung und Präsentation Konzept Jugendhof in Bergen/Kolonie (durch ASZ)
- TO 11: Sachstand Naturschutzgroßprojekt
- TO 12: Sonstiges

Nicht Öffentlicher Teil

Kamenz, den 17.09.2008

Koark

Stellvertretender Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Im Falle einer Belastung wird der oder dem Belasteten durch die Kommission das Recht der Anhörung gewährt. Der Kreistag entscheidet nach dem Vortrag des Landrates oder eines Mitglieds der Bewertungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob der oder dem Belasteten die Niederlegung des Mandats empfohlen wird.

Der Landrat berichtet in öffentlicher Sitzung über Mandatsveränderungen.

Beschluss 1/010/08

Der Kreistag beschließt die Versetzung von Frau Petra Kockert in den einstweiligen Ruhestand.

Beschluss 1/011/08

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des Sächsischen Landkreistages wählt der Kreistag in geheimer Wahl Herrn Kreisrat Christian Mögel als Mitglied für die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages.

Beschluss 1/012/08

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters und dessen Stellvertreter sowie der Ausbilder und deren Helfer.

Beschluss 1/014/08

Der Kreistag entlastet den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Bautzen für den Jahresabschluss 2007.

Beschluss 1/015/08

Der Kreistag beschließt eine Gewinnausschüttung des Jahres 2007 der Kreissparkasse Bautzen an den Landkreis Bautzen in Höhe von 894.354,39 EUR (brutto) und deren Verwendung zur Ausgabenfinanzierung des Kreishaushaltes.

Der ausgeschüttete Betrag soll zu investiven Zwecken eingesetzt werden.

Beschluss 1/017/08

Der Kreistag wählt jeweils 7 Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss der Amtsgerichte Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda:

Beschluss 1/018/08

Der Kreistag wählt 103 Bewerberinnen und Bewerber auf die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Dresden für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013.

Beschluss 1/019/08

Gemäß § 47 Abs. 5 SächsLKrO wählt der Kreistag das Mitglied des Kreistages Herrn Jurij Groß für die Vereidigung und Verpflichtung des Landrats.

Der Kreistag Bautzen hat in seiner 2. Sitzung am 15. September 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 1/013/08

Der Kreistag Bautzen beschließt, Herrn Manfred Pethran zum 15.09.2008 als Kreisbrandmeister zu bestellen. Der Kreistag Bautzen beschließt weiterhin, Herrn Dieter Kowark Herrn Hans-Georg Schilling Herrn Dietrich Schniebel Herrn Udo Micksch Herrn Dietmar Fechner Herrn Hans-Jörg Mehnert zum 15.09.2008 als ehrenamtliche Stellvertreter des Kreisbrandmeisters zu bestellen.

Beschluss Nr. 1/020/08

Der Kreistag des Landkreises Bautzen bestellt in geheimer Wahl folgende Kreisräte als Vertreter und deren Stellvertreter in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Elbtal-Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden:

Vertreter

Matthias Grahl
Dieter Käbisch
Heiko Driesnack
Birgit Pfützner
Margit Boden
Veit Künzelmann
Veit Großmann
Roland Dantz
Siegfried Hennig

Stellvertreter

Udo Witschas
Ulrich Just
Hubertus Rietscher
Hermann Lindenkreuz
Hellfried Ruhland
Lothar Menzel
Gerhard Lemm
Arnold Bock
Elke Förster

Beschluss Nr. 1/021/08

Der Kreistag Bautzen wählt in geheimer Wahl Herrn Kreisrat Udo Witschas zum Stellvertreter für Herrn Landrat Michael Harig als Anteilseignervertreter des Landkreises Bautzen für die Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe.

Beschluss Nr. 1/022/08

Der Kreistag Bautzen bestellt gemäß § 11 des Gesellschaftervertrages als Mitglieder des Aufsichtsrates der Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) in geheimer Wahl

Landrat Michael Harig
Herrn Geert Runge
Kreisrat Arnold Bock.

Beschluss Nr. 1/023/08

Der Kreistag Bautzen bestellt gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages die Mitglieder des Kreistages

Landrat Michael Harig Kreisrat Dr. Heinz Heysler
Kreisrat Andreas Erler Kreisrat Roland Fleischer
Kreisrat Hans-Jürgen Richter

als Mitglieder des Aufsichtsrates der Oberlausitz-Kliniken gGmbH.

Beschluss Nr. 1/024/08

Der Kreistag Bautzen bestellt gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages in geheimer Wahl die Mitglieder des Kreistages

Landrat Michael Harig
Kreisrätin Dr. Helgard Schmidt

zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Oberlausitz Pflegeheim & Kurzzeitpflege gGmbH.

Beschluss Nr. 1/025/08

Der Kreistag bestellt gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages die Mitglieder des Kreistages

Kreisrat Andreas Erler
Kreisrat Roland Fleischer
Kreisrat Dr. Heinz Heysler

in geheimer Wahl zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Medizinische Versorgungszentren der Oberlausitz gGmbH.

Beschluss Nr. 1/026/08

Der Kreistag Bautzen bestellt gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages die Mitglieder des Kreistages

Landrat Michael Harig
Kreisrat Vinzenz Baberschke
Kreisrat Karl-Heinz Schulz

in geheimer Wahl zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH.

Beschluss Nr. 1/027/08

Der Kreistag Bautzen wählt in geheimer Wahl die Mitglieder des Kreistages als

Mitglied	Stellvertreter	
Kreisrätin Katja Altmann		Kreisrat Michael Böhmer
Kreisrat Dr. Frank Stübner		Kreisrat Roland Dantz

in den Konvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien.

Beschluss Nr. 1/028/08

Der Kreistag Bautzen wählt in geheimer Wahl als

<u>Verbandsräte</u>	<u>Stellvertreter</u>
Kreisrat Thomas Martlock	Kreisrat Udo Witschas
Kreisrat Karl-Heinz Schulz	Kreisrat Hans-Jürgen Stöber

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON).

Beschluss Nr. 1/029/08

Der Kreistag Bautzen wählt in geheimer Wahl als

<u>Verbandsräte</u>	<u>Stellvertreter</u>
Kreisrat Dietrich Krause	Kreisrat Christian Mögel
Kreisrat Dieter Käbisch	Kreisrat Heiko Driesnack

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (VVO).

Beschluss Nr. 1/030/08

Der Kreistag Bautzen wählt in geheimer Wahl als

<u>Verbandrat</u>	<u>Stellvertreter</u>
Kreisrat Harry Habel	Kreisrat Udo Popella

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elstertal.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Beschluss Nr. 1/031/08

Der Kreistag Bautzen wählt in geheimer Wahl als Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen

- Landrat Michael Harig
- Kreisrat Michael Böhmer
- Kreisrat Ralph Büchner
- Kreisrat Gerhard Lemm.

Beschluss Nr. 1/032/08

Gemäß Hauptsatzung § 4 Abs. 1 und 3 wählt der Kreistag in geheimer Wahl folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Kreisausschuss:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
CDU	Vinzenz Baberschke Michael Böhmer Matthias Grahl Dietrich Krause Aloysius Mikwauschk Matthias Pilz Juliane Schleppers Gerd Schuster Stefan Skora Frank-Peter Wieth Udo Witschas	Andreas Erler Harry Habel Veit Künzelmann Dieter Käbisch Udo Popella Thomas Martolock Harald Kubasch Kurt Reitner Frank Hirche Sven Gabriel (FDP) Dietmar Koark
FDP	Peter Graff	Hans-Jürgen Richter
Die Linke	Jurij Groß Ralph Büchner Roland Dantz Dr. Heinz Heyser Hans-Jürgen Stöber	Klaus Dietrich Joachim Lossack Arnold Bock Siegfried Hennig Karl-Heinz Schulz
SPD/Grüne	Gerhard Lemm Jens Krauße Uwe Blazejczyk Martina Angermann	Gisbert Hiller Roland Fleischer Uwe Eckhardt
FW	Peter Beer	Margit Boden
NPD	Mario Ertel	Frank Lüdke
Bündnis AFV	Henry Nitzsche	Gerold Wels

Beschluss Nr. 1/033/08

Gemäß Hauptsatzung § 4 Abs. 1 und 3 wählt der Kreistag in geheimer Wahl folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Sozialausschuss:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
CDU	Kathrin Gessel Ulrich Just Fabian Löpelt Michael Staude (FDP) Peter Süßmilch Matthias Hauschild Frank Hirche Erhard Rückwardt Norbert Wolf Gottfried Krause (FW) Hermann Lindenkreuz	Hans-Michael Rentsch Lothar Menzel Matthias Seidel Marcus Menzel (FDP) Hubertus Rietscher Hans Weber Andreas Wendler Christian Mögel Dieter Käbisch Margit Boden (FW) Birgit Pfützner
FDP	Wolfgang Mudrack	Dr. Helgard Schmidt
Die Linke	Regina Schulz Erich Pest Kerstin Robel Günter Sommer	Elke Förster Lutz Grzonka Dr. Frank Stübner Roland Dantz
SPD/Grüne	Eva Hoffmann Roland Fleischer Martina Pirk	László Balog Uwe Blazejczyk Katja Altmann
FW	Siegfried Schuster	Hiltrud Snelinski
NPD	Jörg Kretschmann	Frank Lüdke
Bündnis AFV	Konstanze Schäfer	Maik Förster

Beschluss Nr. 1/034/08

Gemäß Hauptsatzung § 4 Abs. 1 und 3 wählt der Kreistag in geheimer Wahl folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Technischen Ausschuss:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
CDU	Kurt Reitner Harry Habel Dieter Käbisch Dietmar Koark Harald Kubasch Veit Künzelmann Thomas Martolock Udo Popella Hans-Michael Rentsch Sven Gabriel (FDP)	Vinzenz Baberschke Michael Böhmer Stefan Skora Udo Witschas Juliane Schleppers Matthias Grahl Matthias Pilz Aloysius Mikwauschk Kathrin Gessel Michael Staude (FDP)
FDP	Hans-Jürgen Richter	Peter Graff
Die Linke	Joachim Lossack Arnold Bock Klaus Dietrich Siegfried Hennig Karl-Heinz Schulz	Ralph Büchner Roland Dantz Jurij Groß Dr. Heinz Heyser Hans-Jürgen Stöber
SPD/Grüne	Gisbert Hiller Veit Großmann Roland Fleischer	Jens Krauße Dr. Rainer Stierand Uwe Blazejczyk
FW	Hellfried Ruhland	Siegfried Schuster
NPD	Frank Lüdke	Mario Ertel
Bündnis AFV	Gerold Wels	Henry Nitzsche

Beschluss Nr. 1/035/08

Gemäß Hauptsatzung § 4 Abs. 1 und 3 wählt der Kreistag in geheimer Wahl folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Kultur- und Bildungsausschuss:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
CDU	Lothar Menzel Christian Mögel Andreas Erler Hubertus Rietscher Matthias Seidel Hans Weber Andreas Wendler Georg Paschke Birgit Pfützner (FDP) Margit Boden (FW)	Ulrich Just Erhard Rückwardt Gerd Schuster Peter Süßmilch Fabian Löpelt Matthias Hauschild Dietrich Krause Andreas Rentsch Hermann Lindenkreuz (FDP) Gottfried Krause (FW)
FDP	Marcus Menzel	Michael Staude
Die Linke	Dr. Helgard Schmidt Dr. Frank Stübner Elke Förster Lutz Grzonka Roland Dantz	Wolfgang Mudrack Kerstin Robel Regina Schulz Erich Pest Günter Sommer
SPD/Grüne	Uwe Blazejczyk Annemarie Rentsch Uwe Eckhardt	Martina Angermann Katja Altmann Dr. Rainer Stierand
FW	Stefan Rehde	Siegfried Schuster
NPD	Christian Jahn	André Voges
Bündnis AFV	Maik Förster	Henry Nitzsche

Beschluss Nr. 1/036/08

1. Der Kreistag wählt Herrn Kreisrat Udo Witschas als Stellvertreter des Landrates in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen.
2. Der Kreistag wählt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter (Kreisräte) in geheimer Wahl in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
CDU	Heiko Driesnack Dr. Hans Geisler Andreas Rentsch Patric Jung Peter Schnarrer	Harry Habel Kathrin Gessel Kurt Reitner Thomas Martolock Matthias Pilz
Die Linke	Ralph Büchner Wolfgang Mudrack	Dr. Helgard Schmidt Lutz Grzonka
SPD/Grüne	László Balog	Eva Hoffmann

3. Der Kreistag wählt in geheimer Wahl folgende in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
CDU	Andreas Mikus Thorsten Pfuhl Dirk Möller Thomas Kadenbach Peter Neunert Ines Peters	Tilo Moritz Sigrun Haugke Beate Hufnagel Irena Kerber Andreas Kunert Jana Rickhoff

4. Der Kreistag wählt in geheimer Wahl Herrn Kreisrat Patric Jung als stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Beschluss Nr. 1/037/08

Gemäß § 14 Abs. 1 wählt der Kreistag Bautzen folgende Kreisräte in geheimer Wahl in den Beirat für Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen:

- Kreisrätin Kathrin Gessel
- Kreisrat Dr. Hans Geisler
- Kreisrat Frank Hirche
- Kreisrat Ralph Büchner
- Kreisrat Peter Graff
- Kreisrat Jens Krauße
- Kreisrat Peter Beer

Beschluss Nr. 1/038/08

Der Kreistag bildet eine Bewertungskommission. Der Landrat ist Vorsitzender.

Der Kreistag wählt in geheimer Wahl folgende Mitglieder in die Bewertungskommission:

- Kreisrat Dr. Hans Geisler
- Kreisrat Matthias Grahl
- Kreisrat Vinzenz Baberschke
- Kreisrat Michael Staude
- Kreisrat Gottfried Krause
- Kreisrat Dr. Frank Stübner
- Kreisrat Roland Fleischer

Beschluss Nr. 1/039/08

Der Kreistag wählt gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse in geheimer Wahl

- Kreisrat Udo Witschas zum 1. Stellvertreter des Landrats und
- Kreisrat Matthias Pilz zum 2. Stellvertreter des Landrats.

Beschluss Nr. 1/041/08

Der Kreistag legt im Einvernehmen mit dem Landrat folgenden Geschäftskreis für einen Beigeordneten fest:

- Leitung des Dezernates 2 des Landratsamtes Bautzen, bestehend aus der Kreisfinanzverwaltung, dem Schulamt, dem Gebäude- und Liegenschaftsamt sowie dem Straßen- und Tiefbauamt

Beschluss Nr. 1/042/08

Der Kreistag legt im Einvernehmen mit dem Landrat folgenden Geschäftskreis für einen Beigeordneten fest:

- Leitung des Dezernates 4 des Landratsamtes Bautzen, bestehend aus dem Kreisentwicklungsamt, dem Umweltamt, dem Abfallwirtschaftsamt und dem Kreisforstamt.

Beschluss Nr. 1/043/08

Der Kreistag bestellt in geheimer Wahl Herrn Steffen Domschke mit Wirkung vom 01.10.2008 zum Beigeordneten des Landkreises mit dem Geschäftskreis des Dezernates 2.

Beschluss Nr. 1/044/08

Der Kreistag bestellt in geheimer Wahl Herrn Dr. Wolfram Leunert mit Wirkung vom 01.10.2008

Bekanntmachungen - wozjewjenja

zum Beigeordneten des Landkreises mit dem Geschäftskreis des Dezernates 4.

Beschluss Nr. 1/045/08

Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat den Beigeordneten mit dem Geschäftskreis des Dezernates 4 zum ersten allgemeinen Stellvertreter des Landrates.

Der Beigeordnete mit dem Geschäftsbereich des Dezernates 2 vertritt den Landrat, wenn auch der erste Vertreter verhindert ist.

Beschluss Nr. 1/046/08

Der Kreistag des Landkreises Bautzen wählt in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Bautzen in geheimer Wahl als ordentliche Mitglieder

Kreisrat Kurt Reitner Kreisrat Dr. Frank Stübner
Kreisrat Vinzenz Baberschke Kreisrat Jens Krauße.
Kreisrat Thomas Martlock

Als Stellvertreter für die Kreisräte wird in geheimer Wahl Kreisrat Hans-Jürgen Richter gewählt.

Als Sachverständige wählt der Kreistag in den Verwaltungsrat

Herrn Christian Schramm
Herrn Prof. Horst Teuber
Frau Bettina Sturm

Als Stellvertreter für die Sachverständigen wird Herr Gerald Svarovsky gewählt.

Beschluss Nr. 1/048/08

Der Kreistag Bautzen wählt in geheimer Wahl folgende Mitglieder des Kreistages als

Verbandsräte Stellvertreter
Kreisrat Harald Kubasch Kreisrat Udo Witschas
Kreisrat Hellfried Ruhland Kreisrat Siegfried Schuster
Kreisrat Joachim Lossack Kreisrat Ralph Büchner

in die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON).

Beschluss Nr. 1/049/08

Der Kreistag Bautzen wählt in geheimer Wahl folgende

Delegierte Stellvertreter
Kreisrat Hubertus Rietscher Kreisrat Patric Jung
Kreisrat Sven Gabriel Kreisrat Marcus Menzel
Kreisrat Roland Dantz Kreisrat Dr. Frank Stübner

in den Euroregion Neiße e.V.

Beschluss Nr. 1/050/08

Der Kreistag bestätigt die Personalauswahl zur Besetzung der Dezernats- und Amtsleiterstellen der Kreisverwaltung Bautzen gemäß Anlage 1.

Anlage 1:

Bezeichnung des Amtes

Geschäftsbereich Landrat
Geschäftsbereich Optionsbehörden/ARGE
Amt für Arbeit und Soziales Bautzen
Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz
ARGE Hoyerswerda
Rechnungsprüfungsamt
Dezernat 1
Innerer Service
Rechts- und Kommunalamt
Lebensmittelüberwachungs-u.Veterinäramt
Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
Dezernat 2
Kreisfinanzverwaltung
Schulamt
Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
Straßen- und Tiefbauamt
Dezernat 3
Ordnungsamt
Straßenverkehrsamt
Bauaufsichtsamt
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Dezernat 4
Kreisentwicklungsamt
Umweltamt
Abfallwirtschaftsamt
Kreisforstamt
Dezernat 5
Sozialamt
Jugendamt
Gesundheitsamt

Name der/s Amtsleiterin/s

Ziesch, Benedikt
Pilz, Michael
Garitonov, Monika (amt.)
Kunath, Andrea
Kaiser, Angelika
Dr. Schmeißer, Lutz
Dezernent Bielich, Matthias
Höhn, Martina
Hofmann, Karin
Kutschke, Ulrike

von Roux, Heinrich
Beigeordneter Domschke, Steffen
Szewczyk, Jörg
Wunderlich, Uwe
Opitz, Valentin
Reißig, Michael
Dezernent Runge, Geert
Burk, René
Pfeiffer, Hans-Jürgen
Wenzel, Klaus

Pethran, Manfred
Beigeordneter Dr. Leunert, Wolfram
Heinrich, Andreas
Richter, Georg
Handrik, Christian
Dr. Schnurr, Christoph
Dezernentin Hoffmann, Birgit
Mager, Veronika
Klein, Hans-Jürgen
Dr. Walter, Ilona

Beschluss Nr. 1/052/08

Der Kreistag Bautzen beschließt die Weiterführung der Mitgliedschaft des Landkreises Bautzen im Sächsischen Landkreistag e.V. zum 01.08.2008.

Beschluss Nr. 1/053/08

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 63 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) das Ausscheiden des Landkreises Bautzen aus dem Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden.

Beschluss Nr. 1/054/08

Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft des Landkreises Bautzen im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e.V. zum 01.08.2008.

Beschluss Nr. 1/055/08

Der Kreistag Bautzen stimmt der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Bautzen und dem Landkreis Meißen zwecks Waldbrandüberwachung für die Zeit vom 01.08.2008 bis 15.10.2008 zu.

Beschluss Nr. 1/056/08

- Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Maßnahmenplanes laut Anlage 1 zur Umsetzung der Anschlagfinanzierung nach § 26 Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz.
- Die durch die Änderungen des Maßnahmenplanes entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.
Die Deckung erfolgt aus den Mitteln der Anschlagfinanzierung.

Beschluss Nr. 1/057/08

Der Kreistag des Landkreises beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2.500.000 EUR für die Gruppen 76, 77, 78 laut VO über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte.

Beschluss Nr. 1/058/08

Der Kreistag beschließt, die Grundstücke in Kamenz (bebaut mit Gebäuden Garnisonsplatz 6 und 9 sowie Halle 80-Garage), Flurstücke 1013/67, 1013/47 und 1013/46 der Gemarkung Kamenz in einer Größe von gesamt ca. 7822 m² vom Freistaat zur Erfüllung der übergegangenen Verwaltungsaufgaben zu kaufen und nach Bedarf zu modernisieren.

Der Kreistag beschließt weiterhin, das Gebäude Taucherstraße 23 in Bautzen für den gleichen Zweck umzubauen.

Der Landrat wird ermächtigt, den abgeschlossenen notariellen Vertrag zu genehmigen sowie die notwendigen Baumaßnahmen durch die Verwaltung umsetzen zu lassen.

Eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.872.515 € zu Lasten der Rücklage wird für den Kauf eingesetzt.

Beschluss Nr. 1/059/08

Der Kreistag beschließt die Vergabe des Auftrages für den erweiterten Rohbau (Los 201); Bauvorhaben Erweiterungsneubau und Anpassung Altbau Gymnasium Großröhrsdorf in Höhe von 1.567.120,37 EUR an die Firma Neu & Reko Bau Grotz GmbH, Trebuser Straße 11 in Niesky.

Beschluss Nr. 1/060/08

Gemäß § 32 Abs. 2 SächsLKR0 beschließt der Kreistag den Terminplan für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2009. Sitzungsort ist Bautzen. Sitzungsbeginn ist jeweils 17.00 Uhr.

Beschluss Nr. 1/061/08

Der Kreistag Bautzen beschließt, den Antrag der SPD/Grüne-Fraktion zur Vergabe öffentlicher Aufträge in den Technischen Ausschuss zu verweisen.

Beschluss Nr. 1/062/08

Der Kreistag Bautzen beschließt, den Antrag der SPD/Grüne-Fraktion zur Überarbeitung der Schulnetzplanung in den Kultur- und Bildungsausschuss zu verweisen.

Beschluss Nr. 1/063/08

Der Kreistag Bautzen beschließt, den Antrag der SPD/Grüne-Fraktion zur Einführung einer kostenlosen Schulspeisung für Kinder aus einkommensschwachen Familien in den Sozialausschuss und in den Kreisausschuss zu verweisen.

Beschluss Nr. 1/064/08

Der Kreistag Bautzen beschließt, den Antrag der SPD/Grüne-Fraktion zur Einführung eines Sozialpasses in den Sozialausschuss und in den Kreisausschuss zu verweisen.

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Straßenmeisterei Bischofswerda als nachgeordnete Einrichtung des Straßen- und Tiefbauamtes, Sachgebiet Betrieb und Verkehr beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Straßenwärter/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Ausführen von Tätigkeiten in der baulichen Unterhaltung und Instandsetzung an Straßen
- Fahren der meistereigenen Fahrzeuge
- Durchführen von baumpflegerischen Maßnahmen an Bäumen entlang von Straßen
- Durchführen von Landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Durchführen des Winterdienstes (z. B. Schneeräumen oder Beseitigen der Fahrbahnglätte)
- Aufstellen und Unterhalten von Straßenausstattung
- Kontrolle der Verkehrsflächen und Beseitigung von Gefahrenquellen wie Hindernissen, Glätten, Verschmutzungen

Zur Ausübung der Tätigkeit sind ein Abschluss als Straßenwärter/in sowie der LKW-Führerschein erforderlich.

Erwartet werden eine hohe Einsatzbereitschaft, Eigenständigkeit und Flexibilität. Hierzu gehören neben der fachlichen Eignung ein klares Bekenntnis zur Leistungsbereitschaft und Teamfähigkeit.

Die Stelle ist unbefristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD in der Entgeltgruppe 5.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum 10.10.2008 an das

Landratsamt Bautzen

Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Michael Harig
Landrat

Abfallwirtschaft - wotpadkowe hospodarstwo

Schadstoffsammlung für Haushalte im Entsorgungsgebiet des Altkreises Kamenz

keine Annahme von Fernsehgeräten, Computern, Kühlgeräten und Reifen

im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Landkreises Kamenz findet nur eine **Schadstoffsammlung für Haushalte** im Jahr statt. Terminlich ist diese jedoch wieder wie in den Vorjahren gesplittet. Während die erste Teilsammlung bereits im Monat April 2008 stattfand, wird die zweite Teilsammlung vom **06.10. bis 16.10.2008** durchgeführt. Die Annahme erfolgt in haushalttypischen Mengen. Die Kosten der Sammlung werden aus den Einnahmen der Pauschalgebühr für Haushalte beglichen.

Grundsätzlich werden folgende Sonderabfälle am Schadstoffmobil entgegengenommen:

1. Metall- und Kunststoffbehältnisse mit Reststoffen
2. Spraydosen mit beliebigem Inhalt, außer Gasflaschen, Gaspatronen
3. Altöl ohne Beimischungen von Lösemitteln, Fette
4. mineralöhlhaltige Rückstände, wie z. B. Putzlappen, Ölfilter, Fettkartuschen, Kehrspäne usw.
5. Lösemittel und Lösemittelgemische
6. Säuren, Säuregemische
7. Laugen, Laugengemische
8. Laborchemikalien, z. B. Hobbylabors
9. Farben und Farbreste, Klebstoffe
10. Haushaltspflege- und Reinigungsmittel einschließlich Rohrreiniger, Fotochemikalien, Rostlöser
11. Reste von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-, Holzschutz- und Düngemitteln
12. quecksilberhaltige Materialien, z. B. Fieberthermometer
13. Altmedikamente, mit Ausnahme gebrauchter Injektionsspritzen
14. Leuchtstoffröhren
15. Feuerlöscher
16. Bleiakkumulatoren von Pkw und Krafträdern (nicht LKW), Altbatterien (Trocken- und Weidezaunbatterien), Knopfzellen

Die Annahme erfolgt nur in geschlossenen Behältnissen bis maximal 10 Liter je Abfallart. Das Sammelfahrzeug ist mit qualifiziertem Personal besetzt. Diesem sind die entsprechenden Schadstoffe **persönlich oder von einer beauftragten Person** zu übergeben. Die Abgabe durch Kinder ist möglichst zu vermeiden. Bei evtl. auftretenden Problemen sind die Eltern verantwortlich. Ein **Abstellen** derartiger Stoffe und Gegenstände **an den Sammelstellen** bedeutet eine Gefährdung der Allgemeinheit und ist daher **strengstens untersagt**. Die Bürgermeister werden um diesbezügliche Mithilfe gebeten.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes wird darum gebeten, die Schadstoffe zu den im Abfuhrplan festgelegten Annahmezeiten zu übergeben.

Hinweis:

Es werden im Rahmen der Schadstoffsammlung **keine Fernsehgeräte, Computer, Kühlgeräte und Reifen** angenommen.

Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) im Rahmen der Produktverantwortung verpflichtet, diese Geräte zurückzunehmen, wieder zu verwenden oder zu behandeln und zu entsorgen sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen.

Die **Elektro- und Elektronikaltgeräte** werden im Rahmen der einmal im Jahr für jeden Haushalt nutzbaren Sperrmüllentsorgung mitgenommen. Die Anmeldung erfolgt mit der Sperrmüllkarte. Außerdem besteht ganzjährig die Möglichkeit, diese Geräte während der Öffnungszeiten bei den eingerichteten Sammelstellen (GlauCon GmbH – Macherstraße 81 a in Kamenz; Nehlsen Dresden GmbH Betriebsstätte Radeberg – Pillnitzer Straße 1-7 in Radeberg; Hoyerswerda Landhandels- und Dienste GmbH – Industriegelände Straße D Nr. 7 in Hoyerswerda) **kostenfrei** abzugeben.

Altreifen können ebenfalls bei den genannten Sammelstellen abgegeben werden, jedoch **kostenpflichtig**. Außerdem besteht die Möglichkeit, Reifen überall dort entsorgen zu lassen, wo es Reifen zu kaufen gibt.

Zahlungserinnerung – Abfallentsorgungsgebühr 2008

2. Rate der Abfallentsorgungsgebühr – Altkreis Kamenz
Haushaltsgebühr für das 2. Halbjahr – Altkreis Bautzen
Es wird darauf hingewiesen, dass am 01. Oktober im Entsorgungsgebiet des Altkreises Kamenz die 2. Rate der Abfallentsorgungsgebühr für das Jahr 2008 fällig ist.

Ebenso ist im Entsorgungsgebiet des Altkreises Bautzen die Haushaltsgebühr für das 2. Halbjahr 2008 am 01. Oktober fällig.

Spätere Zahlungen der fälligen Gebühr führen zu Zahlungsverzug sowie nachfolgend zu Säumniszuschlägen und Mahngebühren.

Für Gebührenzahler, die dem Landratsamt eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ist diese Zahlungserinnerung ohne Bedeutung. Die Gebühren werden hier vom Landratsamt zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Datum	Uhrzeit	Gemeinde/Ortsteil	Stellplatz
Montag, 06.10.2008	09:00 – 09:30 Uhr	Leippe-Torno, OT Leippe	Sportplatz
	10:00 – 10:30 Uhr	Wiednitz, OT Heide	am Kulturhaus
	10:45 – 11:15 Uhr	Wiednitz	Parkplatz, gegenüber Gaststätte „Erntekrone“, Dorfstraße
	11:30 – 12:30 Uhr	Bernsdorf	Goetheplatz
	13:30 – 14:30 Uhr	Bernsdorf	Neuer Markt
	14:45 – 15:15 Uhr	Straßgräbchen	Parkplatz, Weißiger Straße
	15:30 – 16:00 Uhr	Schönteichen, OT Hausdorf	am Kulturhaus, Parkgasse 1
	16:15 – 16:45 Uhr	Schönteichen, OT Cunnersdorf	Parkplatz, Schulweg
	17:00 – 17:30 Uhr	Schönteichen, OT Biehla	Gemeindeverwaltung, Schulstraße 11
	Dienstag, 07.10.2008	09:00 – 09:30 Uhr	Elsterheide, OT Bluno
09:45 – 10:15 Uhr		Elsterheide, OT Sabrodt	Feuerwehrgebäude, Dorfstraße
10:30 – 11:15 Uhr		Spreetal	neben Containerplatz, Richtung Sportplatz
11:45 – 12:15 Uhr		Elsterheide, OT Seidewinkel	an Friedenseiche
13:15 – 13:45 Uhr		Elsterheide, OT Bergen	Feuerwehrgebäude, Am Anger 28
14:00 – 14:30 Uhr		Elsterheide, OT Neuwiese	Parktasche am Jugendclub (ehem. Getränkestützpunkt an der Brücke)
14:45 – 15:15 Uhr		Elsterheide, OT Nardt	Ortsteilverwaltung, Truneweg 6
16:00 – 16:30 Uhr		Neukirch, OT Gottschdorf	neben Einfahrt Milchviehanlage
16:45 – 17:15 Uhr		Neukirch	Parkplatz, Kamener Straße
Mittwoch, 08.10.2008		09:00 – 11:00 Uhr	Großröhrsdorf
	11:15 – 12:45 Uhr	Ohorn	gegenüber ehem. EDEKA – Markt, Hauptstr. 25
	13:00 – 14:00 Uhr	Ohorn	Gickelsberg, Buswendeplatz (Nähe Bäckerei Lunze)
	15:00 – 15:45 Uhr	Bretinig-Hauswalde, OT Hauswalde	Tiefkühlkost Hauswalde, Ohorner Straße
	16:00 – 16:45 Uhr	Bretinig-Hauswalde, OT Bretinig	Hof der Gemeindeverwaltung, Am Klinkenplatz 9
Donnerstag, 09.10.2008	08:00 – 09:00 Uhr	Königsbrück	Stenzer Weg, Nähe Stenzer Schule
	09:30 – 10:30 Uhr	Königsbrück	Marktplatz
	10:45 – 11:15 Uhr	Königsbrück, OT Gräfenhain	Dorfplatz

Abfallwirtschaft - wotpadkowe hospodarstwo

	11:30 – 12:00 Uhr	Haselbachtal, OT Reichenau	Kegelbahn, Königsbrücker Straße 13
	13:00 – 13:30 Uhr	Haselbachtal, OT Reichenbach	Gasthof, Pulsnitztalstraße
	13:45 – 14:15 Uhr	Haselbachtal, OT Häslich	Parkplatz, Dorfstraße 18 (Steinbruchmuseum)
	14:30 – 15:00 Uhr	Schönteichen, OT Schwosdorf	an Bushaltestelle, am Dorfteich
	15:15 – 15:45 Uhr	Schönteichen, OT Petershain	am Kulturhaus
	16:00 – 16:30 Uhr	Schönteichen, OT Rohrbach	am Fahrzeugwendeplatz
Freitag, 10.10.2008	09:00 – 09:30 Uhr	Lohsa, OT Lippen	Bushaltestelle
	09:45 – 10:15 Uhr	Lohsa, OT Driewitz	Feuerwehrgebäude, Dorfmitte
	10:30 – 11:00 Uhr	Lohsa, OT Litschen	Bushaltestelle, am Dorfbanger
	11:15 – 11:45 Uhr	Lohsa, OT Mortka	Feuerwehrgebäude, Koblenzer Straße
	12:00 – 12:30 Uhr	Lohsa, OT Friedersdorf	Bushaltestelle, Am Wiesengrund
	13:30 – 14:00 Uhr	Lohsa, OT Steinitz	Vor Gaststätte, Alte Bautzner Straße
	14:15 – 14:45 Uhr	Lohsa, OT Weißig	Dorfaue
	15:00 – 15:30 Uhr	Lohsa, OT Hermsdorf (Spree)	Mehrzweckgebäude, Lindenring
	16:15 – 16:45 Uhr	Wittichenau, OT Hoske	An der Kapelle
Samstag, 11.10.2008	08:00 – 10:00 Uhr	Ottendorf-Okrilla	Parkplatz, Teichwiesenbad
	10:30 – 11:15 Uhr	Wachau, OT Leppersdorf	Bauhof, Alte Hauptstraße 3 a
	12:00 – 12:45 Uhr	Großröhrsdorf, OT Kleinröhrsdorf	Parkplatz Festwiese
	13:00 – 13:30 Uhr	Arnsdorf, OT Wallroda	ehem. Gemeindeverwaltung, Friedensstraße
	13:45 – 14:45 Uhr	Arnsdorf, OT Kleinwolmsdorf	Am Feuerlöschteich
	15:00 – 16:00 Uhr	Radeberg, OT Großerkmannsdorf	Containerplatz, Straße am Forsthaus
	16:15 – 17:15 Uhr	Radeberg, OT Ullersdorf	Dorfstraße, Nähe Feuerwehrgerätehaus
Montag, 13.10.2008	09:00 – 10:00 Uhr	Lauta-Nord	Parkplatz Containerplatz
	10:45 – 12:30 Uhr	Wittichenau	Parkplatz, Kamenzer Straße
	13:15 – 13:45 Uhr	Wittichenau, OT Saalau	Feuerwehrgebäude, Dorfmitte
	14:00 – 14:30 Uhr	Wittichenau, OT Sollschwitz	hinter Kulturhaus, Dorfmitte
	14:45 – 15:15 Uhr	Ralbitz-Rosenthal, OT Cunnewitz	Bushaltestelle Cunnewitz
	15:30 – 16:00 Uhr	Ralbitz-Rosenthal, OT Rosenthal	Am Containerplatz
	16:15 – 16:45 Uhr	Crostwitz	Gemeindeverwaltung/Containerplatz
Dienstag, 14.07.2008	09:00 – 09:30 Uhr	Oßling	EDEKA Markt, Wittichenauer Straße
	09:45 – 10:15 Uhr	Oßling, OT Skaska	alte Schule, Mittelweg
	10:30 – 11:00 Uhr	Oßling, OT Döbra	ehem. Gemeindeverwaltung, Teichweg
	11:30 – 12:00 Uhr	Ralbitz-Rosenthal, OT Naußlitz	Dorfplatz
	13:00 – 13:30 Uhr	Nebelschütz, OT Piskowitz	neues Feuerwehrhaus, Parkstraße 14
	13:45 – 14:15 Uhr	Kamenz, OT Deutschbaselitz	Dorfplatz
	14:30 – 15:30 Uhr	Kamenz, OT Jesau	Agrargenossenschaft, gegenüber der Tankstelle
	15:45 – 16:45 Uhr	Kamenz	Containerplatz, Saarstraße
Mittwoch, 15.10.2008	08:30 – 10:45 Uhr	Radeberg	Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße/Weststraße
	11:00 – 11:45 Uhr	Radeberg, OT Liegau-Augustusbad	Wendeplatz, neben SPAR-Markt
	12:00 – 13:00 Uhr	Wachau	Parkplatz neben dem ehem. Gemeindeamt, Hauptstraße 53
	14:00 – 14:30 Uhr	Lichtenberg, OT Kleindittmannsdorf	am Minimarkt
	14:45 – 15:30 Uhr	Wachau, OT Lomnitz	am Volksheim
	15:45 – 16:15 Uhr	Laußnitz, OT Höckendorf	ehem. Müller's Gut, Bergstraße/Pulsnitzer Straße
	16:30 – 17:00 Uhr	Großnaundorf	Dorfplatz, Reichenbacher Straße
	17:15 – 17:45 Uhr	Großnaundorf, OT Mittelbach	Parkplatz, Kreuzung Lichtenberger Straße
Donnerstag, 16.10.2008	09:00 – 09:30 Uhr	Kamenz	Forststraße
	09:45 – 10:15 Uhr	Nebelschütz	Parkplatz am Sportplatz
	10:30 – 11:00 Uhr	Räckelwitz, OT Schmeckwitz	Parkplatz vor Mehrzweckgebäude
	11:15 – 11:45 Uhr	Räckelwitz, OT Höflein	an Buswartehalle / Kapelle
	12:45 – 13:15 Uhr	Panschwitz-Kuckau, OT Panschwitz	Parkplatz Verwaltungsgebäude, Poststraße
	13:45 – 14:15 Uhr	Nebelschütz, OT Miltitz	Hof der Agrargenossenschaft, Elstraer Straße
	14:30 – 15:00 Uhr	Elstra, OT Kriepitz	Agrargenossenschaft, Gödlauer Straße
	15:15 – 15:45 Uhr	Panschwitz-Kuckau, OT Ostro	neben der Bushaltestelle
	16:00 – 16:30 Uhr	Panschwitz-Kuckau, OT Säuritz	Dorfplatz, am Feuerlöschteich

Abfallwirtschaft - wotpadkowe hospodarstwo

Tourenplan

Altkreis Kamenz - Oktober 2008

Wöchentliche Entsorgung der Bio-Tonnen

Restmüll, Bioabfall, DSD, Altpapier

05.05. - 01.11.2008

Anlage zum Tourenplan beachten	KW 40						KW 41						KW 42						KW 43						KW 44					
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Ort\Entsorgungstag	29.	30.	01.	02.	03.	04.	06.	07.	08.	09.	10.	11.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	27.	28.	29.	30.	31.	01.
	09.	09.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	11.
Arnsdorf	X				26					B4						2					D	B		X					2	
Bernsdorf, Tour 1		B2			D		4						B26			D					X			B2					D	
Bernsdorf, Tour 2		B2					4						B26			D					X			B2						
Bretnig-Hauswalde			BX						26					B					D	24						BX				
Crostwitz			24						B					26				DX		B						24				
Elsterheide	D			B2											B26					X	4			D			B2			
Elstra			B						24					B				DX		2						B				
Großaundorf	24X						B	D					26					B						24X						
Großröhrsdorf, Tour 1		B	X					24						B		D			2						B	X				
Großröhrsdorf, Tour 2		B	X	D				24						B		D			2						B	X	D			
Haselbachtal				X		B				24				D			B					2					X		B	
Kamenz, Tour 1		X							BD26						4						BD2				X					
Kamenz, Tour 2		X				B2			D							B26					D	4			X				B2	
Kamenz, Tour 3		X	B2						D4						B26						D				X	B2				
Kamenz, Tour 4		X	B2						4						B26							D			X	B2				
Königsbrück	D							B26					4					B2			X			D						
Laubnitz	BDX							24					B						2						BDX					
Lauta, Tour 1		B2								D				B26					4	X		D			B2					
Lauta, Tour 2								B26			D			4					B2	X										
Lauta, Tour 3		B2								D				B26					4	X					B2					
Lichtenberg	26X						B			D			24					B						2X						
Lohsa					B2	D				4							B26		X						2		D		B2	
Nebelschütz		26		D				B						24					X	B					2		D			
Neukirch	B2						4						BD26								X			B2						
Oberlichtenau				X						B				D	24						B						2X			
Ohorn				X		26		D			B						24					B					X		2	
Obling		D								B26					4				X			B2			D					
Ottendorf-Okrilla, Tour 1			X							B2					4							BD2				X				
Ottendorf-Okrilla, Tour 2	B		X				2			D				B4				2			D			B	X					
Ottendorf-Okrilla, Tour 3			X	B						2				D			B4				2					X	B			
Ottendorf-Okrilla, Tour 4			X	B4						D2					B							D2				X	B4			
Panschwitz-Kuckau			26						B					24				DX		B						2				
Pulsnitz, Tour 1	X			B				D	24						B						2			X			B			
Pulsnitz, Tour 2	X			B				D	24						B				D	2				X			B			
Räckelwitz		24					D	B						26					X	B					24					
Radeberg, Tour 1	B26	X	D				4						B2		D									B2	X	D				
Radeberg, Tour 2		X	D26							B4					D2						B				X	D2				
Radeberg, Tour 3	4	X						B2						D					B2					4	X					
Radeberg, Tour 4		X	B						2						BD4						2				X	B				
Radeberg, Tour 5		X	B						2					D	B4						2				X	B				
Radeberg, Tour 6		X	BD						2						BD4						2				X	BD				
Ralbitz-Rosenthal										B26					4			DX			B2									
Schöntheichen	B2							4					BD26								X			B2						
Schwepnitz	B2												BD26					4			X			B2						
Spreetal				B2		D									B26				X	4						B2		D		
Steina	B			X			26						B		D			24						B			X			
Wachau			X					B2		D				4						B2						X				
Wiednitz		B2						4						B26			D					X			B2					
Wittichenau		D		B2						4						B26			X						D		B2			

2 = Restmüll/2-wöchentlich 4 = Restmüll/4-wöchentlich 6 = Restmüll/6-wöchentlich B= Bio-Abfall D= gelbe Tonne X = Papiertonne

Alle Entleerungen bei wöchentlicher Abfuhr erfolgen jeweils am gleichen Wochentag der Zwischenwoche, sie sind nicht im Abfuhrplan eingetragen.

VHS Kamenz und ihre Angebote**► Beruf und Karriere/ PC:**

- Beginn: 06.10.2008, 09:00 Uhr: Computer-Grundkurs
- Beginn: 07.10.2008, 09:30 Uhr: Senioren starten am Computer – die ersten Schritte am PC (Pulsnitz)
- Beginn: 10.10.2008, 17:00 Uhr: Präsentationen mit Powerpoint erstellen
- Beginn: 11.10.2008, 09:00 Uhr: Das Geheimnis der Körpersprache – was wir ohne Worte sagen
- Beginn: 24.10.2008, 17:00 Uhr: Lohn- und Gehaltsrechnung mit Lexware (Einführungskurs)
- Beginn: 28.10.2008, 18:30 Uhr: Jahresabschlüsse (Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen)

► Sprachen:

- Aufbaukurse: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch, Tschechisch, Russisch, Sorbisch (verschiedene Niveaustufen – entsprechend Europ.-Referenzrahmen - Termine nach Anfrage)

► Kunst & Kultur:

- Beginn: 08.10.2008 18:00 Uhr Malen und Zeichnen von Apfel bis Akt
- Beginn: 11.10.2008 09:00 Uhr „Die Fotografie als Alternative zum Skizzenblock?“ (Kompaktkurs)
- Termin: 15.10.2008 17:00 Uhr Floristik – Allerheiligen- bzw. Totensonntagsbinderei
- Beginn: 15.10.2008 18:00 Uhr Gartengestaltung – Vortrag zum Gehölzschnitt
- Termin: 18.10.2008 09:00 Uhr Floristik – Allerheiligen- bzw. Totensonntagsbinderei

► Gesellschaft/ Recht/ Länder

- Termin: 12.10.2008, 16:00 Uhr Peru - das Land der Inkas (Bilder, Videos, Live-Musik, Reiseinfos)
- Termin: 13.10.2008, 18:00 Uhr Rechtsfragen: das Patiententestament
- Termin: 14.10.2008, 19:00 Uhr Gartenträume – die schönsten Gärten und Parks in Sachsen
- Termin: 27.10.2008, 18:30 Uhr Verbraucherrechte: „Was tun bei unliebsamen Verträgen?“

► Rund um die Gesundheit:

- Beginn: 02.10.2008, 10:00 Uhr Die Fünf Tibeter (Einführungskurs)
- Beginn: 04.10.2008, 14:30 Uhr Inline Skating (Anfängerkurs)
- Beginn: 10.10.2008, 19:30 Uhr Aerobic
- Beginn: 15.10.2008, 18:00 Uhr Hausrezepte aus der Naturapotheke
- Beginn: 18.10.2008, 14:30 Uhr Inline Skating (Aufbaukurs)

Anmeldungen ►►►►►►►►►►►►

Kreisvolkshochschule Kamenz Telefon: (03578) 3746 230

Macherstraße 140 a Telefax: (03578) 3746 280

01917 Kamenz E-Mail: info@vhs-kamenz.deInternet: www.vhs-kamenz.de**Außenstelle Radeberg:****► Gesundheit:**

- Qigong für Anfänger ab 30.09.08 (12x dienstags)
- Die 5 Tibeter (Anfänger) ab 06.10.08 (5x montags)
- Die 5 Tibeter (Fortführung) ab 06.10.08 (5x montags)

► Noch einzelne Restplätze:

- Wirbelsäulengymnastik ab 02.10.08 09:00 Uhr
- Wirbelsäulengymnastik ab 02.10.08 10:00 Uhr

► Sprachen:

- In alle Sprachkurse ist ein Einstieg, mit entsprechenden Vorkenntnissen, jederzeit möglich. (Englisch, Englisch für kaufmännische Berufe, Französisch, Spanisch)

VHS Hoyerswerda und ihre Angebote**Kursangebot für Oktober****Gesellschaft**

Beginn: 14.10.2008, 18:00 Uhr Gerhard Gundermann – sein Leben und seine Lieder

Beginn: 15.10.2008, 19:00 Uhr Indien – ein Bildervortrag
Kultur und Kreatives Gestalten

Beginn: 04.10.2008, 10:00 Uhr Wege zu einem besseren Tageslichtporträt (Foto)

Beginn: 10.10.2008, 18:30 Uhr Experimentelle Malerei (Workshop)

Beginn: 10.10.2008, 18:30 Uhr Korb und Keramik (Herbststöpfern)

Beginn: 10.10.2008, 18:30 Uhr Make-up im Trend – typgerecht zu jedem Anlass

Beginn: 13.10.2008, 18:00 Uhr Handtrommelkurs (Ort: Kufa)

Beginn: 18.10.2008, 9:00 Uhr Mundharmonikaworkshop
Gesundheit

Beginn: 02.10.2008, 19:30 Uhr Autogenes Training

Beginn: 06.10.2008, 17:00 Uhr Wassergymnastik (Lausitzbad)

Beginn: 06.10.2008, 18:00 Uhr Meridiandehnung (Gymnastikraum Lausitzhalle)

Beginn: 06.10.2008, 18:30 Uhr Fußreflexzonenmassage (Gymnastikraum Lausitzhalle)

Beginn: 07.10.2008, 15:00 Uhr Selbstmassage (Gymnastikraum Lausitzhalle)

Beginn: 08.10.2008, 10:00 Uhr Heiteres Gedächtnistraining für Senioren

Beginn: 08.10.2008, 19:00 Uhr Progressive Muskelentspannung

Beginn: 16.10.2008, 19:00 Uhr Linedance

Beginn: 18.10.2008, 10:00 Uhr Shiitake Pilz-Seminar (Integra Lausitz)

Beginn: 23.10.2008, 18:30 Uhr, Reformhaus-Gesundheitstreff (Zöllia-
kie)**EDV und Beruf**

Beginn: 06.10.2008, 9:00 Uhr, EDV-Seniorenclub Grundlagen Anfänger

Beginn: 10.10.2008, 17:00 Uhr, EDV-Wochenendclub Internet Anfänger

Beginn: 13.10.2008, 9:00 Uhr, EDV-Seniorenclub Textverarbeitung Anfänger

Highlights/Sonderveranstaltungen

Beginn: 01.10.2008, 17:00 Uhr, Teatime „Afrika“ (Schlosskeller Hoyerswerda Schloss)

- mit Dias aus Namibia, Teeverkostungen und Lesetipps in gemütlicher, entspannter Atmosphäre –

Ende Oktober – Anmeldeschluss für die Studienreise nach NAMIBIA 09.-19.02.2009

- Kommen Sie mit!!! Informieren Sie sich jetzt!!! –

Öffentliche Stellenausschreibungen

Im Landratsamt Bautzen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

Gutachterärztin/Gutachterarzt im Sozialamt**Ärztliche Leiterin/ Ärztlicher Leiter Rettungsdienst****Arzt/Ärztin als Leiter/in des Sachgebietes Amtsärztlicher Dienst** im Gesundheitsamt**2x Arzt/Ärztin im jugendärztlichen Dienst** im Gesundheitsamt**Arzt/Ärztin bzw. Psychologe/ Psychologin als Psychiatriekoordinator/in** bzw. Mitarbeiter/in im Sachgebiet Sozialpsychiatrischer Dienst im Gesundheitsamt

Für nähere Informationen wenden Sie sich an:

Landratsamt Bautzen

Innerer Service

Sachgebiet Personal

Bahnhofstraße 9

02625 Bautzen

www.landkreis-bautzen.de

Kursangebote der Kreisvolkshochschule Bautzen

Dr.-Peter-Jordan-Str.21 02625 Bautzen
 Tel. 03591 272290 Fax 03591 2722919
www.kvhsbautzen.de info@kvhsbautzen.de
 mit Außenstelle Bischofswerda
 im Kulturhaus, Platz des Volkes 1-
 Tel. 03591 272290 Fax 03591 2722919

01.10.	17:30	Präsentationen mit PowerPoint	BZ KVHS Zi. 6
01.10.	08:30	Erstellen eines Fotoalbums	BZ KVHS Zi. 5
01.10.	18:00	Erstellen einer eigenen Homepage	BZ KVHS Zi. 5
02.10.	19:00	Fasten nach Dr. med. Otto Buchinger	BZ KVHS Zi. 4
02.10.	08:30	Computer Grundkurs für Senioren	BIW Kulturhaus III/Zi. 1
02.10.	08:45	Finanzbuchführung Grundkurs mit EDV-Teil	BZ KVHS Zi. 3
06.10.	18:00	WLAN-Netz sicher einrichten	BZ KVHS Zi. 6
07.10.	18:30	Energie- u. Umweltmedizin - ein Lösungsweg für chr. Krankh.	BZ KVHS Zi. 3
07.10.	18:00	Landhauskeramik	Göda OT Seit-schen Bahn-hofstraße 1
07.10.	18:30	Burn-out Syndrom	BZ KVHS Sportraum 2
07.10.	09:15	Wassergymnastik in der Körse-Therme Kirschau	Kirschau Körse-Therme
07.10.	18:45	Wassergymnastik in der Körse-Therme Kirschau	Kirschau Körse-Therme
07.10.	17:15	Polnisch Grundkurs - 1. Semester	BZ BSZW Zi.135
07.10.	19:00	Polnisch Aufbaukurs 1 - 5. Semester	BZ BSZW Zi.135
08.10.	18:30	Kind und Hund - Unfallvermeidung und richtiger Umgang	BZ KVHS Zi. 3
08.10.	16:00	Socken stricken - neue Technik - kinderleicht	BIW Kulturhaus III/Zi. 4
08.10.	18:00	WORD & EXCEL - Tipps und Tricks	BIW Kulturhaus III/Zi. 1
09.10.	18:00	Die neue zweite Miete	BZ KVHS Zi. 4
09.10.	18:00	Älter werde ich später	BZ KVHS Zi. 1
09.10.	19:00	Whisky - Lebenswasser	BZ KVHS Zi. 3
09.10.	19:00	Französisch für die Reise	BZ BSZW Zi.334
10.10.	15:00	Origami - Neue Ideen rund ums Jahr	BZ KVHS Zi. 2
10.10.	16:00	Teddys stricken	BZ KVHS Zi. 1
10.10.	17:30	Spanisch Grundkurs 3 BIW	BIW Kulturhaus III/Zi. 5

10.10.	Wochend	PC-Grundkurs 1. Teil: Betriebssystem Vista	BIW Kulturhaus III/Zi. 1
10.10.	Wochend	SAP R/3 Bedieneroberfl./Einsatz im betrieblichen Rewe (FI-CO)	BZ KVHS Zi. 5
11.10.	10:00	Brain-Gym® I - Lerngymnastik	BIW Kulturhaus II/TR 6
11.10.	10:00	Westafrikanische Trommelmusik	BZ KVHS
11.10.	14:00	Orientalischer Tanz am Wochenende	BZ KVHS Sportraum 2
11.10.	09:00	„Ich bin ich. Und ich bin o. k.“ Selbstsicher auftreten, sprechen	BZ KVHS Zi. 4
13.10.	19:00	Marianne von Werefkin und Alexej von Jawlensky	BZ KVHS Zi. 3
13.10.	09:00	Computer Grundkurs für Frauen	BZ KVHS Zi. 6
15.10.	19:00	Pflichtteilsrecht - Segen oder Übel?	BZ KVHS Zi. 3
15.10.	17:30	Töpfern in Neukirch	Zittauer Str. 46 Töpferei Heinke
15.10.	10:30	Englisch Grundkurs 1. Semester	BZ KVHS Zi. 2
16.10.	18:00	Feldenkrais Schnupperabend	BIW Kulturhaus II/TR 6
16.10.	19:00	Gesund leben und den Organismus reinigen / Info	BZ KVHS Zi. 4
16.10.	19:00	Whisky - Lebenswasser	BZ KVHS Zi. 3
17.10.	17:30	Krankheit - Laune der Natur oder intelligente Reaktion	BZ KVHS Zi. 1
17.10.	Wochend	SAP R/3 Einsatz in Materialwirtschaft (MM) und Vertrieb (SD)	BZ KVHS Zi. 6
18.10.	18:00	Tanzfest zu Ehren von Christel Ulbrich	BZ Schützenplatz Turnhalle
20.10.	10:30	Spiele entwickeln mit Game Maker für Alt und Jung	BZ KVHS Zi. 5
20.10.	09:30	10-Fingersystem in 400 Minuten mit Brain-Gym®	BZ KVHS Zi. 6
21.10.	13:30	Seniorentanztag	BZ Saal Vis a vis
25.10.	09:00	Ahnenforschung für Einsteiger	BZ KVHS Zi. 5
25.10.	13:00	Namenskunde	BZ KVHS Zi. 5

1. Weltmeisterschaft im Brunnenwandern

Nach sechs erfolgreichen Wanderungen rund um die Oppacher Mineralquellen GmbH & Co. KG überraschte am 13. September Betriebsleiter Reiner Schwaar seinen Chef Eric Schäffer, Geschäftsführer und Besitzer des traditionellen Oberlausitzer Brunnenbetriebes, sowie 279 erwartungsvolle Wanderinnen und Wanderer sowie ungezählte Vierbeiner. Der langjährige Betriebsleiter hatte statt der gewohnten 12 bis 14 Kilometer langen Rundwanderstrecke einen Duathlon, bestehend aus zehn Kilometer Wandern und einer ebenso langen Strecke Radeln, vorbereitet. Der MDR-Sachsenspiegel verkündete gleichzeitig, dass damit die 7. Oppacher Brunnenwanderung als 1. Weltmeisterschaft im Brunnenwandern in die Geschichte eingehen werde. Gestartet wurde bei 318 Höhenmetern im Betriebsgelände. Ede Geyer, Fußballtrainerlegende und personifizierter Oppacher Werbeträger, gab den Startschuss. Neben Landrat Michael Harig absolvierten zahlreiche Kommunalpolitiker, Leiter von Ämtern und Einrichtungen sowie Geschäftspartner und Freunde des Unternehmens die sportliche Herausforderung mit Bravour. Am Bad in Neusalza-Spremberg wurde dann aufs Rad gestiegen. Wer wollte, konnte auch den Bus zurück ins Gewerbegebiet Wassergrund Sohland, wo die Oppacher Mineralquellen beheimatet sind, nehmen.

Gegen 14 Uhr hatten dann alle Beteiligten den volkssportlichen Parcours erfolgreich gemeistert. Ein weiterer Stocknagel sowie eine Teilnehmerurkunde war für

alle der Dank. Was aber wäre eine Weltmeisterschaft ohne einen Weltmeister? Gewonnen haben ohnehin alle Beteiligten. Nach einer äußerst komplizierten Berechnung standen am frühen Nachmittag auch die drei Erstplatzierten fest: Eberhard Klemm aus Großdubrau kann sich bis zur 2. Weltmeisterschaft im Brunnenwandern im nächsten Jahr als Weltmeister fühlen, Manfred Vogel aus Oppach und Antje Rohne aus Dresden folgen auf den Plätzen zwei bzw. drei.

Der Dank gilt allen Beteiligten, welche nun bereits zum siebenten Mal diesen Brunnenwandertag vorbereiteten und einmal mehr für eine perfekte Durchführung sorgten. Neben den bereits genannten Eric Schäffer und Reiner Schwaar waren das dieses Jahr Diana Wirth, Gert Hennig und Uwe Wolf von der Oppacher Mineralquellen GmbH & Co. KG sowie der Fahrradpool Lausitz, die SEG Kirschau des DRK-Kreisverbandes Bautzen, Audio DELIGHT Bautzen, Jägermeister Kamenz, die Eibauer Brauerei, RTV Oberland und nicht zuletzt das MDR-Sachsenspiegel-Studio. Sie alle trugen dazu bei, dass die „Oppacher“ einmal mehr ihre zeitgemäße Unternehmensphilosophie am Kunden und Geschäftspartner praktizieren konnten.



Landrat Michael Harig radelt lächelnd als einer der ersten ins Ziel



Siegerehrung der Weltmeister. Flankiert von Eric Schäffer, Reiner Schwarr und Diana Wirth präsentieren sich Eberhard Klemm, Manfred Vogel und Antje Rohne den Anwesenden.